

Begründung

zum Bebauungsplan
Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg
im Ortsbezirk Breckenheim

I	PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE	7
1	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	7
2	Anlass und Ziele der Planung	7
3	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planverfahren	8
4	Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation	8
4.1	Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010)	8
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden)	8
4.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)	9
5	Weitere Fachplanungen und Gutachten	9
5.1	Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden	9
5.2	Schutzgebiete	9
5.3	Grünordnungsplan, Regenwasser, Bodenschutz	9
5.3.1	Grünordnungsplan (GOP)	9
5.3.2	Regenwasser	10
5.3.3	Bodenschutz	10
5.4	Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag 2019	10
5.5	Klimafolgenbetrachtung	10
5.6	Schalltechnische Stellungnahme	11
5.7	Schalltechnische Stellungnahme „Verkehrslärmeinwirkungen“	11
II	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	12
A	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
1	Art der baulichen Nutzung	12
1.1	Flächen für den Gemeinbedarf Schule und Sport	12
2	Maß der baulichen Nutzung	12
2.1	Grundfläche (GR)	12
2.2	Höhe baulicher Anlagen	13
3	Bauweise	13
3.1	Abweichende Bauweise	13
4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	13
4.1	Baugrenze	13
5	Stellung der baulichen Anlagen	14
6	Nebenanlagen	14
7	Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen	17
7.1	Stellplätze	17
8	Verkehrsflächen	19

9	Versorgungsleitungen	20
10	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
10.1	Dachbegrünung	20
10.2	Fassadenbegrünung	20
10.3	Versickerung von Niederschlagswasser	20
10.4	Maßnahmen zum Artenschutz	20
11	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	21
11.1	Verkehrs-, Anlagen- und Freizeitlärm	21
12	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
12.1	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	22
12.2	Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	22
B	Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan	23
1	Gestaltung baulicher Anlagen	23
1.1	Dachgestaltung	23
2	Standflächen für Abfallbehältnisse	23
3	Einfriedungen	23
4	Werbeanlagen	23
5	Verwertung von Niederschlagswasser	23
C	Hinweise	24
1	Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden	24
2	Teilunwirksamkeit geltender Bebauungspläne	24
3	Brandschutz	24
4	Denkmalpflege	24
5	Klimaschutz / Erneuerbare Energien	24
6	Artenschutz	24
7	Kleintiere	24
8	Ordnungswidrigkeiten	24
9	Fassadengestaltung und Oberflächen	25
10	Mobilität und Versorgungsanlagen	25
D	Pflanzliste	25
III	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	26
1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen	26
2	Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen	26
3	Aussagen zum Investitionsvolumen	26
4	Statistische Angaben	26

IV	UMWELTBERICHT	27
1	Einleitung (gem. Anlage 1 Nr. 1 BauGB)	28
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans (gem. Anlage 1 Nr. 1 a BauGB)	28
1.1.1	Standort und Art des Vorhabens	28
1.1.2	Wichtigste Ziele des Bebauungsplans	30
1.1.3	Wesentliche Festsetzungen und Empfehlungen	30
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	30
1.1.5	Städtebauliche Werte	31
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung (gem. Anlage 1 Nr. 1 b BauGB)	31
2.1	Fachgesetze	31
2.2	Fachpläne	32
2.3	Schutzgebiete und -objekte Naturschutz	35
2.4	Umweltschutzziele	37
2.5	Vorsorgender Bodenschutz	44
2.6	Vorrang der Innenentwicklung	44
2.7	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	45
2.8	Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	45
2.9	Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG	45
A	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 Nr. 2 a BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	45
A 0	Naturräumliche Lage	48
A 1	Tiere	48
A 2	Pflanzen	49
A 3	Fläche	54
A 4	Boden	54
A 5	Schutzgut Wasser	55
A 6	Schutzgut Luft	56
A 7	Schutzgut Klima	56
A 8	Wirkungsgefüge	59
A 9	Schutzgut Landschaft	59
A 10	Schutzgut Biologische Vielfalt	60
A 11	Natura 2000-Gebiete	60
A 12	Mensch und Bevölkerung / Gesundheit	60
A 13	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	61
A 14	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	61
A 15	Nutzung erneuerbarer Energie	61
A 16	Landschaftspläne und sonstige Pläne	61

A 17	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	62
A 18	Wechselwirkungen	62
A 19	Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i	62
B	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	63
B 1	Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	64
B 2	Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	65
B 3	Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	66
B 4	Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	67
B 5	Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	68
B 6	Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	69
B 7	Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	70
B 8	Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	72
B 9	Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	73
B 10	Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	74
B 11	Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	74
B 12	Mensch und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	75
B 13	Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	76
B 14	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	76
B 15	Nutzung erneuerbarer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)	76
B 16	Landschaftspläne und sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) Erhebliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	76
B 17	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)	76
B 18	Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	77
B 19	Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i	78
B 20	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)	78
B 21	Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung (§ 1a Abs. 2 BauGB)	78
B 22	Erfordernisse des Klimaschutzes	79
B 23	Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. Anlage 1 Nr. 2 a BauGB)	79
C	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Anlage 1 Nr. 2 c BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	79
C 1	Tiere	79
C 2	Pflanzen	80

C 3	Fläche	80
C 4	Boden	81
C 5	Wasser	81
C 6	Luft	81
C 7	Klima	82
C 8	Wirkungsgefüge	82
C 9	Landschaft	82
C 10	Biologische Vielfalt	83
C 11	Natura 2000-Gebiete	83
C 12	Mensch und Bevölkerung	83
C 13	Kultur- und Sachgüter	83
C 14	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	84
C 15	Nutzung erneuerbarer Energie	84
C 16	Landschaftspläne und sonstige Pläne	84
C 17	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	85
C 18	Wechselwirkungen	85
C 19	Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i	85
D	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (gem. Anlage 1 Nr. 2 d BauGB)	85
E	Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen (gem. Anlage 1 Nr. 2 e i. V. m § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)	86
3	Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung	86
4	Bodenbewertung	87
4.1	Beeinträchtigungen des Bodens	89
4.2	Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	89
4.3	Numerische Bilanzierung	89
5	Zusätzliche Angaben (gem. 3 Anlage 1 Nr. 3 BauGB)	92
5.1	Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung (gem. Anlage 1 Nr. 3 a BauGB)	92
5.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) (gem. Anlage 1 Nr. 3 b BauGB)	93
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. Anlage 1 Nr. 3 c BauGB)	93
6	Quellen (gem. Anlage 1 Nr. 3d BauGB)	93

I PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE

1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 2,4 Hektar große Planbereich liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Breckenheim. Begrenzt wird der Planbereich im Osten von der Karl-Albert-Straße, im Süden von der Straße Am Alten Weinberg, im Westen sowie Norden von angrenzenden Ackerflächen und Sportflächen.

Auf dem ehemaligen Sportplatzgrundstück des Sportvereins Breckenheim und einer angrenzenden vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche soll zukünftig eine neue Grundschule und ein Kleinspielfeld errichtet werden. Das Gelände des Sportplatzes ist gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet um ca. 1,5 bis 2,0 m erhöht.

2 Anlass und Ziele der Planung

Der Grundschule Breckenheim fehlen Räume für schulische sowie Betreuungszwecke. Derzeit findet die Betreuung der Kinder an verschiedenen Orten, in der Schule, in einem Container auf dem Schulhof und in weiteren angemieteten Räumen in Schulumnähe, statt. Das Bestandsgebäude der 2-zügigen Grundschule weist einen erheblichen Sanierungsstau auf. Die Defizite des Bestandsgebäudes können durch eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück im Ortskern nicht aufgefangen werden. Es soll ein Neubau am nördlichen Ortsrand von Breckenheim, auf dem bestehenden Sportplatz errichtet werden.

Das Ziel, auf einem geeigneten Grundstück den Raum- und Platzbedarf für eine Grundschule mit Betreuung abzubilden, beschäftigte einige Zeit die Verantwortlichen und Betroffenen. Verschiedene Standorte am Ortsrand oder der Verbleib der Schule im Ortskern wurden intensiv geprüft und vor Ort auch sehr kontrovers diskutiert. Um den Konflikt mit den verschiedenen Nutzungen, dem Sport und der Schule, zu entschärfen, wurde eine angrenzende Ackerfläche gekauft. Dadurch ermöglichte man, dass bei einem Neubau der Grundschule auf einem bestehenden Sportplatz im angrenzenden Bereich neue Sportstätten errichtet werden können. Anhand einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass der Platzbedarf für die jeweils geforderten sportlichen Nutzungen gegeben ist.

Der Entwurfsansatz für das Schulgebäude sieht vor, den Baukörper als winkelförmiges Gebäude zu errichten, das für die im Obergeschoss befindlichen Klassenräume eine Ost-Westausrichtung erhält. Der Gebäudewinkel wird dabei so ausgerichtet, dass er den Schulhof, wie ein schützender Arm, einrahmt. Die Sport- und Kulturhalle bietet hierbei, wie bei einem städtischen Platz, eine wichtige erlebbare dritte Raumkante und schützt gleichzeitig den Schulhof vor der an dieser Seite vorbeiführenden Autobahn A3. Zum geplanten angrenzenden Kleinsportfeld im Norden öffnet sich der Pausenhof. Außerdem schützt diese Gebäudeanordnung das angrenzende Wohngebiet vor Schalleintrag der Schulkinder in den Pausenzeiten. Der parallel zum Wohngebiet verlaufende kürzere Gebäudewinkel, in dem sich die Betreuung befindet, wird nur eingeschossig ausgeführt, wodurch gegenüber den angrenzenden Häusern eine adäquate Maßstäblichkeit der Gebäudehöhen erreicht wird.

Der Vereinssport in Breckenheim leidet an einem Mangel an geeigneten Sportstätten. Mit der Sanierung der Sporthalle und dem Bau eines Kleinspielfeldes sowie einer Leichtathletikanlage, erhält der Vereinssport die Möglichkeit, seine trainierenden Sportarten systematisch und erfolgreich weiterzuentwickeln.

3 Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planverfahren

Der Neubau der Grundschule und die Errichtung einer Leichtathletikanlage sowie eines Kleinspielfeldes sind aufgrund der vorliegenden planungsrechtlichen Situation (Bebauungspläne, die dieser Nutzung entgegenstehen, bzw. die Beurteilung nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“) nicht möglich. Daher wird ein Bebauungsplan erstellt, der die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen nach § 30 Abs. 1 BauGB dafür schafft.

4 Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im RPS/RegFNP 2010 ist Wiesbaden als Oberzentrum im Verdichtungsraum ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im festgelegten „Vorranggebiet Siedlung - Bestand“. Demzufolge hat die Nutzung für Siedlungszwecke gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs legt der Regionalplan „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ fest. Diese Festlegungen werden überlagert durch ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“.

Die Planung weicht teilweise von den Zielen des RPS/RegFNP 2010 ab. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich, da die abweichende Fläche kleiner als 5 ha ist und folglich keine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden)

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden (FNP 2010), wirksam geworden am 15.11.2003, stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand“ mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke“ dar.

Darüber hinaus besteht die nachfolgende nachrichtliche Übernahme:
Bauschutzbereich Flugplatz

Der FNP 2010 hat eine Darstellungsschärfe von 0,5 ha im Innenbereich. Der Bebauungsplan setzt innerhalb der Darstellung „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand“ mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ mit einer Fläche von rund 0,4 ha fest. Die festgesetzte Art der Nutzung weicht damit zwar von den Darstellungen des wirksamen FNP 2010 ab, jedoch in einer nicht darstellungsrelevanten Größenordnung.

Bei Flächenausdehnungen zwischen 0,25 und 0,5 ha können Symbole im Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Bei der Symboldarstellung handelt es sich um eine informatorische Kennzeichnung der Lage. Ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

Die Flächenausdehnung der geplanten Grundschule, die auf dem bestehenden Sportplatz errichtet werden soll, liegt unterhalb von 0,5 ha. Die Ergänzung des Symbols „Schule“ wird im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

4.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „2003_01 Ortsumgehung Breckenheim“ setzt für das Flurstück 114, Flur 37, Gemarkung Breckenheim, westlich der Straße Am Alten Weinberg, Flächen für die Landwirtschaft fest.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „1970_01 Auf dem Kies - Am Sportplatz“ setzt für einen Teilbereich des Grundstücks nördlich der Straße Am Alten Weinberg ein allgemeines Wohngebiet mit einem Baufenster und Ausnutzungswerten fest.

Die Festsetzungen, die aufgrund der beiden o. g. Bebauungspläne bestehen, verlieren durch den Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ ihre Wirksamkeit.

5 Weitere Fachplanungen und Gutachten

5.1 Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden weist die Fläche als „Grünflächen - Bestand mit der Zweckbestimmung Sportplätze, Tennisplätze, Reitplätze, Hundeübungsplätze“ aus.

5.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) bzw. nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatG vorhanden. Es sind auch keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) von der Planung betroffen.

5.3 Grünordnungsplan, Regenwasser, Bodenschutz

5.3.1 Grünordnungsplan (GOP)

Planungsgruppe Darmstadt, Alicenstraße 23, 64293 Darmstadt, Stand 09.06.2020

Der Grünordnungsplan wurde zum Bebauungsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet. Er stellt die Grundlagen, die fachlichen Zielvorstellungen und die erforderlichen Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und Erholung, sowie für Klima und Luft dar. Der Fachplan entwickelt das Grünordnungskonzept für das Gebiet. Während der Bearbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans wurden die Ziele der Grünordnung umfassend besprochen und abgestimmt. Diese sind in den Bebauungsplan weitgehend übernommen worden.

5.3.2 Regenwasser

Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“, erstellt für Planungsgruppe Darmstadt, Bearbeitung Umweltplanung Bullermann und Schneble GmbH, Havelstraße 7 A, 64295 Darmstadt, Stand 02.09.2020.

Im Vorfeld wurde der Baugrund untersucht und festgestellt, dass dieser für eine entwässerungstechnische Versickerung nicht geeignet ist. Daher wurde ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet entwickelt. Ein Teil des Regenwassers wird bewirtschaftet sowie das überschüssige Wasser über Speicherelemente zurückgehalten und in den nahe gelegenen Klingenbach eingeleitet.

5.3.3 Bodenschutz

Geotechnischer Bericht, Hydrodata GmbH, Gattenhöferweg 29, 61440 Oberursel, Stand 12.02.2020

Das vorliegende Bodengutachten beschreibt die durch die punktuellen Bodenaufschlüsse festgestellten Baugrundverhältnisse in geologischer, bodenmechanischer und hydrologischer Sicht zum Zeitpunkt der Untersuchung.

5.4 Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag 2019

Büro für angewandte Landschaftsökologie Berthold Hilgendorf, Goldbachstraße 5, 65817 Eppstein, mit ergänzenden Untersuchungen zu eventuellen Zauneidechsen-vorkommen im Frühjahr 2020, Stand 15.05.2020

Zauneidechsen konnten trotz einer ergänzenden Untersuchung im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet bietet unter Berücksichtigung der Lage im Siedlungsbereich nur einer unterdurchschnittlichen Zahl von Vogelarten und Vogeleinzelindividuen geeignete Lebensstätten. Zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate für Vögel werden Vorschläge gemacht.

5.5 Klimafolgenbetrachtung

Ökoplane, Seckenheimer Hauptstraße 98, 68239 Mannheim, Stand Juli 2019

Die Ergebnisse der durchgeführten mikroskaligen Modellrechnungen zur örtlichen Belüftungssituation zeigen, dass die geplante Bau- und Sportanlagenstruktur die Beibehaltung ausreichender Belüftungsintensitäten am Tag und in der Nacht gewährleistet. Die Simulation zu thermischen Aspekten des Planungsvorhabens dokumentieren, dass es bei Realisierung des vorgelegten Planungsentwurfs für das Areal im Planungsumfeld zu moderaten thermischen Zusatzbelastungen kommt.

Durch die Inanspruchnahme bisheriger Ackerflächen für Sportanlagen mit künstlichen Oberflächen geht thermisches Ausgleichspotential verloren. Um dies auszugleichen, werden zusätzliche grünordnerische Maßnahmen vorgeschlagen.

5.6 Schalltechnische Stellungnahme

GSA Ziegelmeyer GmbH Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, Technische Akustik, Waldstraße 1, 65329 Hohenstein, Stand 27.04.2020

Die Immissionsrichtwerte werden trotz einer Verkehrszunahme durch den Bau der Grundschule bei einem allgemeinen Wohngebiet nicht nur eingehalten, sondern auch noch unterschritten.

Aufgrund der gutachterlichen Aussagen zum Betrieb der Leichtathletikanlage und möglichen Beeinträchtigungen für einen Reiterhof durch die Verwendung einer Starterpistole ergeben sich Einschränkungen bei der Nutzung solcher Signale.

5.7 Schalltechnische Stellungnahme „Verkehrslärmeinwirkungen“

Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Schalltechnisches Büro, Strohweg 45, 64297 Darmstadt, Stand 10.08.2020

Durch die lärmtechnischen Berechnungen wird festgestellt, dass der vorgesehene Schulstandort von Lärm betroffen ist. Die in der für die Lärmbeurteilung relevanten 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete werden eingehalten. Schulen sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch in Mischgebieten als "Anlagen für soziale Zwecke" regelmäßig zulässig. Daraus resultiert, dass der vorgesehene Standort aus Sicht des Schallimmissionsschutzes für eine Schulnutzung grundsätzlich geeignet ist.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf Schule und Sport

Die Art der baulichen Nutzung wird als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ festgesetzt. Dabei wird zwischen den Flächen für die Sporthalle, einem Kleinspielfeld sowie der Leichtathletikanlage und der Fläche für die Grundschule differenziert. Die Leichtathletikanlage kann sowohl der Schule als auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen. Hierbei ist der Immissionsschutz zu beachten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfreiflächen können, wie dies auch bereits heute schon bei anderen Schulen häufig der Fall ist, auch außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden.

Der Teil des vorhandenen Wirtschaftsweges zwischen der geplanten Leichtathletikanlage und dem Kleinspielfeld wird im Bebauungsplan ebenfalls als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt, da der Weg die Erschließung für beide Nutzungen darstellt.

Eine Nutzung der Sporthalle bis zu 10 Mal im Jahr für seltene Ereignisse ist zulässig. Diese können z. B. Vereins-, Weihnachtsfeiern oder Fastnachtssitzungen sein. Aufgrund der Zahl und Lage der zur Verfügung stehenden Stellplätze für die Hallennutzung und aufgrund von möglichen Störungen ist eine häufigere Nutzung, die nicht sportlichen Zwecken dient, nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seltene Ereignisse über eine Sondernutzung geregelt werden.

Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der Baufenster zugelassen werden, wenn diese in ihrem Umfang deutlich unter der Sporthalle liegen (max. 20 % der jeweiligen Grundfläche). Mit Hilfe dieser Festsetzung wird dem Vereinsleben und dem damit verbundenen Wunsch nach einem Gastronomiebetrieb, der bereits vorhanden ist, Rechnung getragen.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche (GR)

Die Grundfläche (GR) der neu zu errichtenden Grundschule wird mit 2.500 m² festgesetzt. Dies schließt kleinere Flächen für eine spätere Erweiterung der Schule ein. Erweiterungsflächen für die Sporthalle sind nur in geringem Umfang vorgesehen. Hier wird davon ausgegangen, dass nach der derzeitigen Sanierung der Halle, diese ausreichend Kapazitäten für die Zukunft besitzt. Die Grundfläche der Halle wird mit 3.000 m² festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, z. B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen, wird eine Fläche festgesetzt, die so hoch ist, dass der für die festgesetzte Nutzung erforderliche Stellplatzbedarf und die Zufahrten abgebildet werden können. Zusätzlich ist noch Spielraum für Nebenanlagen vorhanden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage von 11 m im Bereich der Sporthalle ergibt sich aus der Funktionalität der Nutzung.

Durch die Höhenfestsetzungen von 11 m im Bereich des Schulgebäudes wird eine ortsbildverträgliche Höhenentwicklung der Gebäudeteile sowie eine harmonische Gestaltung des Ortsrandbereichs für den Ortsbezirk Breckenheim erreicht.

Der parallel zum Wohngebiet verlaufende kürzere Gebäudewinkel, in dem sich die Betreuung befindet, wird in einem ersten Schritt nur eingeschossig ausgeführt, wodurch gegenüber den angrenzenden Häusern eine adäquate Maßstäblichkeit der Gebäudehöhen erreicht wird. Durch die Höhenfestsetzung ist jedoch langfristig die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung gegeben.

Die Höhenfestsetzungen entsprechen den verkehrstechnischen Sicherheitsrichtlinien des nahegelegenen Militärflughafens Wiesbaden-Erbenheim. Die Höhenbezugspunkte für die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen sind jeweils das vorhandene Gelände und die Erdgeschosshöhen.

3 **Bauweise**

3.1 Abweichende Bauweise

Es sind abweichende Baukörperlängen von über 50 m zulässig. Diese Festsetzung ergibt sich aus den Dimensionen des Bestandsgebäudes der Sporthalle und des geplanten Neubaus einer Grundschule.

4 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

4.1 Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Da es sich bei der Sporthalle um eine bereits bestehende Halle handelt, die komplett saniert werden soll und keine baulichen Erweiterungen geplant sind, wird lediglich der bestehende Baukörper festgesetzt. Kleinere Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m und einer Länge bis zu einem Drittel der jeweiligen Fassadenlänge sind möglich, um untergeordnete Anbauten oder gestalterische Spielräume zuzulassen.

Im Rahmen des geplanten Neubaus des Schulgebäudes liegen bereits die Entwürfe zur Realisierung vor. Für den Neubau des Schulgebäudes wurde eine Grundsatzvorlage in die städtischen Gremien eingebracht. Daher kann bei der Festsetzung der Baugrenze der geplante Baukörper bereits berücksichtigt werden. Spielräume für eine zukünftige Gestaltung oder untergeordnete Anbauten an das Schulgebäude sind, wie bei der Sporthalle, in einem bestimmten Umfang möglich. Daher können die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m und einer Länge bis zu einem Drittel der jeweiligen Fassadenlänge überschritten werden.

Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Bereichen zulässig. Mit der Festsetzung soll die Versiegelung und die Inanspruchnahme von Freiflächen minimiert werden.

5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Sporthalle ist im Bestand vorhanden und soll nach der Sanierung wieder genutzt werden.

Der Entwurfsansatz für das Schulgebäude sieht vor, den Baukörper als winkelförmiges Gebäude zu errichten, das für die im Obergeschoss befindlichen Klassenräume eine Ost-Westausrichtung erhält. Der Gebäudewinkel wird dabei so ausgerichtet, dass er den Schulhof, wie ein schützender Arm, einrahmt. Die Sport- und Kulturhalle bildet hierbei, wie bei einem städtischen Platz, eine wichtige erlebbare dritte Raumkante und schützt gleichzeitig den Schulhof vor der an dieser Seite vorbeiführenden Autobahn A3. Zum geplanten angrenzenden Kleinsportfeld im Norden öffnet sich der Pausenhof. Außerdem schützt diese Gebäudeanordnung das angrenzende Wohngebiet vor Schalleintrag der Schulkinder in den Pausenzeiten.

6 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die der jeweils festgesetzten Nutzung dienen, können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der Bedarf der Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aufgrund einer möglichen Mehrfachnutzung der Fahrradstellplätze im Verlauf eines Tages, kann die Gesamtzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten jedoch deutlich reduziert werden.

Sporthalle (inkl. Anbau) und Schule mit Abendnutzung

Deutlich wird dies vor allem bei der Nutzung der Sport- und Kulturhalle. Diese wird am Vormittag zum Großteil von der Schule für den Schulsport genutzt. Die Stellplätze an der Halle würden von den Kindern, die mit dem Fahrrad zu Schule kommen, nicht genutzt, da sie ihr Fahrrad bereits an der Schule abgestellt haben. Unter der Woche zur Mittagszeit wird die Halle lediglich einmal durch das Hauptzollamt genutzt, wobei davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Teilnehmer mit dem PKW ankommt.

Die 50 Abstellplätze der Schule sind theoretisch bis circa 14:00 Uhr von den Schulkindern belegt. Nach 14:00 Uhr beginnt die Ganztagsbetreuung. Diese wird von circa 20 % der Schüler in Anspruch genommen. Überträgt man diesen Wert auf die mögliche maximale Auslastung der Schule, gibt es 40 Kinder, die die Ganztagsbetreuung maximal nutzen. Bei Anwendung des Stellplatzschlüssels (4:1) wären für den Nachmittagsbetrieb lediglich 10 Abstellplätze nachzuweisen.

Parallel zur Ganztagsbetreuung findet in der Sporthalle das Nachmittagsprogramm statt. Hier trainieren Handballmannschaften. Der Turnverein Breckenheim bietet darüber hinaus eine Auswahl an Programmpunkten an. Das Programm in der Zeit von 14:00-18:00 Uhr wird zu einem großen Anteil von Schülern der Grundschule Breckenheim genutzt, sodass auch hier viele nach der Stellplatzsatzung nachzuweisende Fahrradabstellplätze in der Praxis frei bleiben würden. Es ist davon auszugehen, dass die Schulkinder ihre Fahrräder an der Schule angeschlossen stehen lassen.

Am Nachmittag (15:00 bis 19:00 Uhr) wird die Halle bzw. der Hallenanbau gleichzeitig für kleinere Gruppenaktivitäten des Turnvereins genutzt. Die Teilnehmerzahl liegt gemäß TV Breckenheim bei max. 20 Personen. Für diese können theoretisch 10 Stellplätze zur Verfügung stehen. Nach 17:00 Uhr enden die Ganztagsbetreuung und die Kurse des Turnvereins, die von den Kindern im Grundschulalter besucht werden. Die Fahrradstellplätze stehen dann den Nutzern der Abendkurse des Turnvereins bzw. den Handball- und Volleyball-Mannschaften frei zur Verfügung. Der Bedarf liegt auch hier bei 30 Abstellplätzen. Eine gleichzeitige Nutzung von Schule und größeren sportlichen Wettkämpfen in der Sporthalle (nur am Wochenende) kann ausgeschlossen werden. Damit wird es keine Gleichzeitigkeit von Grundschulbetrieb und der Vollaussnutzung der Sporthalle mit max. 700 Personen geben.

Sollte in der Grundschule ein Raum als Versammlungsraum eingerichtet werden, stehen die Abstellplätze der Schule ab 14:00 bzw. 19:00 Uhr zur Verfügung.

Kleinspielfeld und Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage und das Kleinspielfeld werden am Vormittag ausschließlich durch die Schule genutzt. Am Nachmittag nutzt der Turnverein entweder das Kleinfeld oder die Halle. Es wird daher eine Anrechenbarkeit zur Schule bzw. zur Sporthalle angenommen.

Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Anlagen noch z. B. durch Hobbysportler genutzt werden, sind weitere 10 Abstellplätze eingeplant.

Gastronomiebetrieb

Der Gastronomiebetrieb La Fonte ist zwischen 12:00 Uhr und 22:00 Uhr in Betrieb und löst 28 Abstellplätze aus. Da es sich hierbei um eine separate Nutzergruppe handelt, wird die gesamte nachzuweisende Anzahl an Abstellplätzen angesetzt. Der tatsächliche Bedarf an Abstellplätzen für den Gastronomiebetrieb liegt in dieser Lage vermutlich erheblich darunter.

Ergebnis:

Durch die Mehrfachnutzung der Fahrradstellplätze im Verlauf eines Tages kann die Gesamtanzahl an erforderlichen Abstellmöglichkeiten deutlich reduziert werden. Die Darstellung zeigt, dass zur Hauptnutzungszeit zwischen 13:00-18:00 Uhr ein Maximum von 90 Fahrradabstellplätzen benötigt wird. Der Bedarf für die Schule ist während der Schulzeit voll anzusetzen. Dafür können diese Abstellplätze für den Vormittagsbetrieb und den Nachmittagsbetrieb der Nutzungen Sporthalle bzw. Kleinfeld und Leichtathletikanlage angerechnet werden, sodass die Nutzungen der Halle in den Abendstunden nur noch einen relativ geringen Bedarf an Abstellplätzen auslösen. Der rechnerische Bedarf an Abstellplätzen für die Gastronomie wird in Gänze angesetzt, obwohl der tatsächliche Bedarf vermutlich deutlich geringer ist.

Durchschnittlich werden ca. 80 Abstellplätze benötigt. Das rechnerische Maximum wird in der Mittagszeit erreicht, wenn das La Fonte öffnet. Tatsächlich werden die meisten Abstellplätze während der Unterrichtszeit und gleichzeitigem Sportkursangebot benötigt werden, insbesondere in den Sommermonaten.

Quelle SEG, Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH

7 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen

7.1 Stellplätze

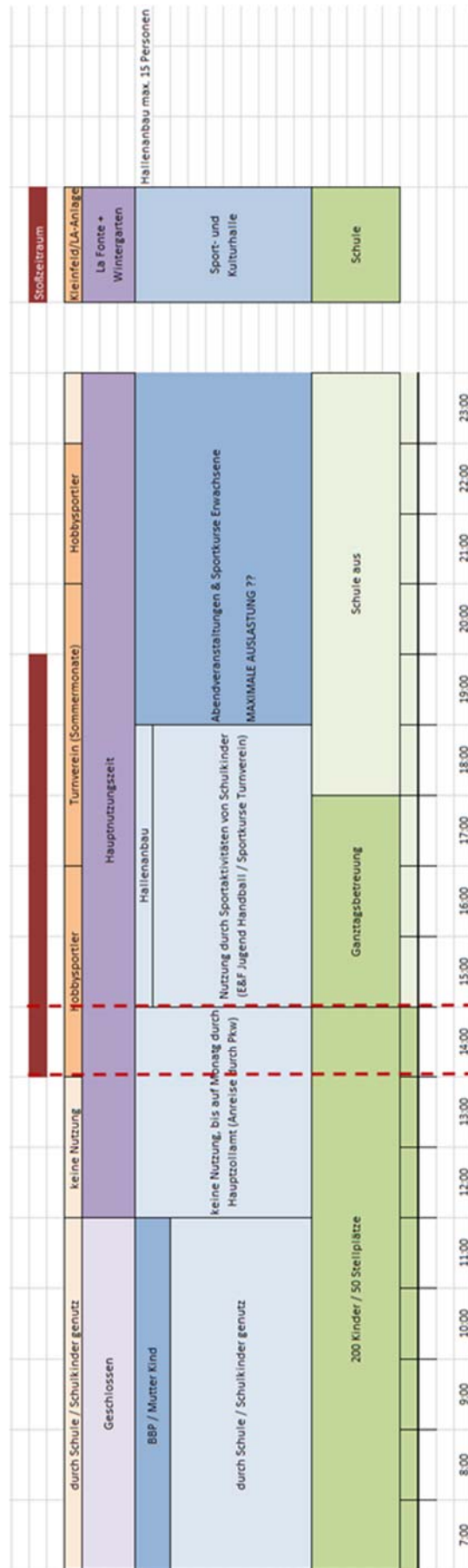
Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

Den jeweiligen Nutzungen sollten entsprechende Stellplätze zugeordnet werden, um die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten. Eine Festsetzung zu diesem Punkt im Rahmen des Bebauungsplans wird nicht für notwendig gehalten, da sich die Zuordnung aus der Nutzungsaufteilung vor Ort ergibt. Wird im Bereich der bestehenden Sporthalle weiterhin ein Gastronomiebetrieb sein, so sind die für diese Nutzung erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Betrieb anzuordnen.

Die notwendige Zahl der Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es gibt jedoch die Möglichkeit auf eine allgemeine Regelung zur Anrechnung von Stellplätzen für Schulsportanlagen zurückzugreifen. In Bezug auf die Nutzungszeiten von Schule und Sportanlagen gibt es kaum Überlagerungen, da tagsüber während des Schulbetriebs eine gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen durch Vereine ausgeschlossen sein wird. Für die verschiedenen Nutzergruppen wurden die Nutzungszeiten erfasst und festgestellt, dass es nur bei einem Nutzerwechsel zu einem kurzen Überlappungszeitraum (in der Tabelle rot dargestellt) kommen könnte. Diese unterschiedlichen Nutzungszeiten der verschiedenen Gruppen wurden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Flächen der Stellplätze für die Schule werden auf dem Schulgelände festgesetzt. Die Stellplätze für die Nutzer der Leichtathletikanlage liegen auch auf der großen dafür ausgewiesenen Fläche an der Straße Am Alten Weinberg. Da die Funktionsräume (Toiletten, Umkleide etc.) der Leichtathletikanlage in die Sporthalle integriert sind, gibt es eine fußläufige Verbindung von der Halle zur Leichtathletikanlage.

Quelle: SEG, Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH



8 Verkehrsflächen

Die bestehenden und geplanten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Straßenraumaufteilung innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen ist unter straßenbetrieblichen Gesichtspunkten festzulegen, um flexibel auf die Anforderungen des Verkehrs reagieren zu können.

Zur sicheren, fußläufigen Erreichbarkeit der geplanten Grundschule ist eine Verbreiterung des nördlichen Fußweges im Bereich der Straße Am Alten Weinberg notwendig. Die erforderliche Breite der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan festgesetzt. Bei einem Ortstermin zur Festlegung der möglichen Schulwege, unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Schülerinnen und Schülern, wurden die eher beruhigten Straßen ausgewählt und Hauptverkehrsachsen gemieden. Einige Kinder werden über die Karl-Albert-Straße andere über die kleineren Nebenstraßen zum Schulneubau an der Straße Am Alten Weinberg laufen. Die dazu erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und umzusetzen. Eine Gehwegsverbreiterung auf 2,5 m ist somit nur im Bereich südlich angrenzend an das Schulgrundstück an der Straße Am Alten Weinberg erforderlich.

Die Andienung und Erschließung der Schule erfolgt über Straßenverkehrsflächen der Straße Am Alten Weinberg und die Karl-Albert-Straße. Die Erschließung der Leichtathletikanlage erfolgt fußläufig über Fußwege auf dem Schulgrundstück und der geplanten Fläche für Gemeinbedarf zwischen Leichtathletikanlage und Kleinspielfeld sowie über die Karl-Albert-Straße.

Die Wirtschaftswege südwestlich und nordwestlich der Sporthalle sowie nordöstlich der Leichtathletikanlage bleiben erhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist geringfügig nicht gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die nächstgelegene Haltestelle „Rothenbergstraße“ befindet sich in etwa 350 m Entfernung zum Planbereich. Hier verkehren im Tagnetz die Lokalbuslinien 23 und 43 sowie im Nachtnetz die Nachtbuslinie N11 in Richtung Breckenheim „Erlenstraße“.

Die nächstgelegene Haltestelle in Richtung Innenstadt, „Rieslingstraße“, ist etwa 450 m vom Plangebiet entfernt und wird im Tagnetz von den Lokalbuslinien 23 in Richtung „Schierstein Hafen“ und 43 in Richtung „Hauptbahnhof“ sowie im Nachtnetz von der Nachtbuslinie N 11 in Richtung „Platz der Deutschen Einheit“ bedient.

Insgesamt ist die Nichterfüllung der Standards des Nahverkehrsplans in diesem Falle vertretbar, da die Entfernung des Plangebiets zur nächsten Bushaltestelle nur geringfügig überschritten wird und die Länge des Fußweges akzeptabel ist. Die örtlichen Gegebenheiten nördlich des aktuellen Linienvlaufes der Linien 23, 43 und N11 lassen ein Befahren mit Bussen nicht zu, da es im Umfeld des Geltungsbereichs keine geeignete Wendemöglichkeit gibt.

9 Versorgungslösungen

Aus stadtgestalterischen Gründen und um Baufreiheit auf den Baugrundstücken zu erlangen, sind alle Versorgungslösungen unterirdisch zu führen.

10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

10.1 Dachbegrünung

Durch extensive Dachbegrünungen werden klimawirksame Oberflächen geschaffen, die das örtliche Klima durch Verdunstung und geringere Wärmespeicherung positiv beeinflussen. Darüber hinaus wird Regenwasser zurückgehalten, was positiv auf den Wasserhaushalt wirkt. Außerdem bieten begrünte Dachflächen eine gewisse Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, wobei sich hier auf dem Sekundärbiotop entsprechende Ersatzgesellschaften ausbilden. Die Festsetzung trägt in erheblichem Maß zur Verbesserung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bei. Gleichzeitig ermöglicht die Festsetzung der Kombination von Dachbegrünung mit Solar- und Photovoltaikanlagen, dass auch ein Beitrag zur Gewinnung alternativer Energien geleistet wird. Mit der Begrünung von Dachflächen werden zudem ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

10.2 Fassadenbegrünung

Geschlossene und fensterlose Wände ab einer Fläche von 200 m² sind zu begrünen, um einer Überwärmung des Gebiets und den damit verbundenen, bioklimatisch ungünstigen Effekten entgegenzuwirken. Insbesondere trägt die flächige Fassadenbegrünung als Schadstofffilter zur Lufthygiene bei. Daher ist je angefangenen 2. Meter horizontaler Wandlänge mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen. Vögeln und Kleintieren bieten begrünte Wände Rückzugs- und Nahrungsangebote.

Neben den ökologischen Effekten wirkt sich die Fassadenbegrünung vor allem positiv auf das optische Erscheinungsbild von Baukörpern aus, da großflächige, unstrukturierte Fassadenflächen im Ortsrandbereich von Breckenheim vermieden werden.

Die derzeit vorhandene Sporthalle bleibt aufgrund des Bestandsschutzes von den Festsetzungen des Bebauungsplans zwar unberührt, aber bei einer Sanierung sollte der Aspekt einer Begrünung betrachtet und geprüft werden.

10.3 Versickerung von Niederschlagswasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet wird eine Versickerung nur in geringem Umfang möglich sein, da der Boden nur eine mittlere bis äußerst geringe Durchlässigkeit besitzt.

(Siehe Kapitel B 5 Versickerung von Niederschlagswasser)

10.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Festsetzungen dienen dem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, im Besonderen im Plangebiet und angrenzend an dieses vorkommender Vogel- und Fledermausarten.

Die Festsetzungen zur Beleuchtung dienen dem Schutz von Insekten und Vögeln. Darüber hinaus soll die „Lichtverschmutzung“ im Ballungsraum Rhein-Main reduziert werden.

11 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

11.1 Verkehrs-, Anlagen- und Freizeitlärm

Durch den Bau einer neuen Grundschule in dem Planbereich ist mit einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs über die angrenzenden Straßen Am Alten Weinberg und Karl-Albert-Straße zu erwarten. Die Verkehrszunahme von ca. 500 PKW-Fahrbewegungen in einem Tageszeitraum wird zu einer Geräuschentwicklung in Höhe der benachbarten Wohnhäuser von ca. 4 dB(A) führen. Die Immissionsrichtwerte werden laut der schalltechnischen Stellungnahme des Büros GSA Ziegelmeyer GmbH Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz bei einem allgemeinen Wohngebiet nicht nur eingehalten, sondern auch noch unterschritten.

Der Entwurf zum Neubau der Grundschule ist so ausgerichtet, dass die vorhandene Wohnbebauung gegenüber den bestehenden Sporteinrichtungen von Lärm abgeschirmt wird und somit mit einer Verbesserung gegenüber der vorhandenen Situation gerechnet werden kann. Auf dem bestehenden Reiterhof nordöstlich des Plangebiets werden durch die geplante Leichtathletikanlage die Geräuschimmissionen erhöht sein. Es kann jedoch der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten oder sogar noch unterschritten werden. Da es sich bei der Leichtathletikanlage um eine nicht normgerechte Sportanlage handelt, bei der lediglich Schulsport bzw. Sportabzeichen absolviert werden, ist der Einsatz einer Starterpistole eher unwahrscheinlich. Lärminstrumente, wie Tröten und Trommeln sind sowieso auf allen städtischen Sportanlagen untersagt. Um dennoch Beeinträchtigungen durch den Knall einer Starterpistole auszuschließen, wird das für den Betrieb zuständige Amt (Sportamt / Schulamt) sich verpflichten, im Rahmen einer zukünftigen Benutzungsregelung den Einsatz von Starterpistolen zu untersagen. Hierzu könnten auch Aussagen im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden.

Es ist jedoch anzumerken, dass der vorhandene Reiterhof in einiger Entfernung zu der geplanten Gemeinbedarfsfläche liegt. Die Reithalle liegt zum Beispiel über 100 m entfernt, östlich des Klingenbachs. Somit ist auch ein gewisser Lärmschutz nicht nur durch die Entfernung sondern auch durch die Lage hinter baulichen Anlagen und durch das Gebäude selbst gegeben.

In Bezug auf den Kinderlärm kann festgehalten werden, dass dieser als soziales Geräusch hinzunehmen ist. Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Pferde an die Zusatzbelastung gewöhnen, da ein derartiger „Gewöhnungseffekt“ im Hinblick auf Lärmimmissionen auch bei diesen Tieren anerkannt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch das aktuelle Umfeld der Pferde eine Fülle von Reizen aufweist. Im Hinblick auf den Lärm sind die Tiere schon heute Immissionen seitens der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, der sonstigen landwirtschaftlichen Geräte, der Kunden des Reiterhofes, dem Verkehrslärm der benachbarten Landesstraße usw. ausgesetzt. Die Tiere sind also in einem gewissen Umfang Lärm gewohnt. Dieser Lärm resultiert aus Emissionsquellen, die den Reitanlagen weitaus näher liegen als die zukünftige Sportanlage.

Der Gastronomiebetrieb in der bestehenden Sporthalle ist bereits vorhanden und soll mit dem Bebauungsplan im Wesentlichen festgeschrieben werden. Die Bestandssituation mit ihrem Ziel- und Quellverkehr bleibt somit unverändert.

Die schalltechnische Stellungnahme, die aufgrund des Bebauungsplanverfahrens erstellt wurde kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplanten Sporteinrichtungen und das Schulgebäude keine zusätzlichen Anforderungen an den baulichen oder organisatorischen Schallschutz entstehen.

12 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

12.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Pflanzliste enthält Vorschläge für Bäume und Sträucher, die vorrangig zu pflanzen sind. Aufgrund der geplanten Nutzung des Gebiets als Grundschule und der Sportanlagen wird auf giftige Sträucher verzichtet. Die Liste hat keinen verbindlichen Charakter, damit zukünftig auf ggf. geänderte klimatische Situationen eingegangen werden kann.

Die Eingrünung dient der Abschirmung des Baugebiets vor allem nach Süden zur Wohnbebauung und nach Norden zur offenen Landschaft hin. Es entsteht weiterhin eine grüne Einrahmung des Gebiets und damit des Ortsrandes. Diese strukturbildende Anpflanzung bereichert das Erscheinungsbild des Plangebiets und verbessert gleichzeitig die Einbindung in das Umfeld. Die angrenzenden Freiräume im Norden des Plangebiets erhalten somit eine Abschirmung, die auch als Pufferfläche für benachbarte Biotope dient.

Generell hat ein höherer Begrünungsanteil positiven Einfluss auf das örtliche Klima durch Temperatenausgleich, Beschattung, Verdunstung und Staubbildung und dient als vielfältiger Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Tierarten.

12.2 Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzung von Gehölzstrukturen, ergänzt von strukturreichen Grünflächen, entspricht dem Ziel der Biotopvernetzung. Diese Flächen dienen als Lebensraum für die Tierwelt. Die „grüne Einrahmung“ der stark versiegelten Fläche im Westen des Plangebiets wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus und hat eine abschirmende Wirkung zur angrenzenden Wohnsiedlung.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

1 Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dachgestaltung

Gebäudedächer sind ausschließlich als Flachdach mit einer Neigung von bis zu 5 Grad zulässig. Es wird eine einheitliche Gestaltung angestrebt und darüber hinaus lässt das Flachdach die wirtschaftliche Herstellung von extensiv begrünten Dächern zu, die in mehrfacher Hinsicht eine positive Wirkung beinhalten (siehe Dachbegrünung).

Aus gestalterischen Gründen sollten notwendige technische Anlagen in die Gebäudehülle integriert werden.

2 Standflächen für Abfallbehältnisse

Aus gestalterischen Gründen sind Abfallsammelanlagen einzuhausen oder zu begrünen, so dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

3 Einfriedungen

Wenn aus versicherungstechnischen oder funktionalen Gründen Einfriedungen notwendig sind, sollten diese eine dem Gebietscharakter angemessene Form und Gestalt besitzen und damit negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermeiden. Zaunanlagen sollten eingegrünt werden. Die Bewegungsfreiheit und Durchgängigkeit für bestimmte Tierarten soll gewährleistet werden.

4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Durch Regelungen zur Beleuchtung werden Störungen für die Nachbarschaft ausgeschlossen. Die mit 2,5 m² festgesetzte Maximalgröße ergibt sich aus den Vorgaben der Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Werbeanlagen sollten nur Hinweise sein und eine untergeordnete Größe besitzen.

5 Verwertung von Niederschlagswasser

Im Vorfeld wurde der Baugrund untersucht und festgestellt, dass dieser für eine entwässerungstechnische Versickerung nicht geeignet ist. Daher wurde ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet entwickelt, das beinhaltet, dass ein Teil des Regenwassers bewirtschaftet wird, z. B. durch die Verwendung von wasserdurchlässiger Befestigung, Dachbegrünung, Regenwassernutzung. Das überschüssige Wasser wird über Speicherelemente zurückgehalten und in den nahe gelegenen Klingenbach eingeleitet. Dies kann in Form eines Kanals oder einer Mulde entlang eines bestehenden Wirtschaftsweges, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, erfolgen. Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Das Regierungspräsidium Darmstadt trifft Aussagen zu der maximalen Einleitmenge in den Bach. Somit kann die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebiets als gesichert angesehen werden.

C Hinweise

1 Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Es sind die geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu beachten. Dies gilt insbesondere für die derzeit geltenden Stellplatz- und Baumschutzsatzungen.

2 Teilunwirksamkeit geltender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans verlieren innerhalb seines Geltungsbereichs die bisher geltenden Bebauungspläne ihre Wirksamkeit.

3 Brandschutz

Die Hinweise durch die Feuerwehr zum Thema Brandschutz werden in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

4 Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs sind zurzeit keine Fundstellen von Bodendenkmälern bekannt. Nördlich der Ortslage von Breckenheim sind Hügelgräber als archäologische Bodendenkmäler als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) Bereich der Gesamtanlage dargestellt (Denkmalschutz Themenkarte 6 - 2002 Stadtplanungsamt).

5 Klimaschutz / Erneuerbare Energien

Zum Klimaschutz wird die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik oder Solarthermie auf den Dächern, bzw. die zentrale Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis erneuerbarer Energien empfohlen. Laut einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2006 ist bei städtischen Neubauten der Passivhausstandard anzustreben.

6 Artenschutz

Diese Hinweise dienen dazu, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten, die in dem Plangebiet nachgewiesen wurden, besonders zu schützen.

7 Kleintiere

Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Kleintieren und Vögeln.

8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

9 Fassadengestaltung und Oberflächen

Durch die Wahl heller Fassadenfarben (Albedowert <60 %) kann die bioklimatische Belastung im Nahbereich der Gebäude wirksam herabgesetzt werden und hat positive Auswirkungen auf den Strahlungs- und Temperaturhaushalt. Die Maßnahme ist geeignet, die negativen klimaökologischen Folgeerscheinungen der planungsbedingten Oberflächenversiegelung weiter zu minimieren und eine an den Klimawandel angepasste Bebauungs- und Freiflächenstruktur sowie Oberflächenbeläge zu entwickeln.

10 Mobilität und Versorgungsanlagen

In Bezug auf die E-Mobilität wird auf die zurzeit geltenden Richtlinien und die angestrebten Umsetzungen in nationales Recht verwiesen. Um zukünftig die Netzstruktur und Ladekapazitäten zur Verfügung stellen zu können, ist der Aufbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen.

D Pflanzliste

Um die standortgerechten Bepflanzungen sicher zu stellen wird bei der Anpflanzung auf die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Pflanzlisten Laubbäume, Obstbäume und Sträucher hingewiesen. Dabei wird die Bepflanzung nach der Verwendung für Plätze und Straßenbegleitgrün sowie für den Schulhof mit nicht giftigen Pflanzen unterschieden. Die Liste hat einen empfehlenden Charakter, damit auf ggf. geänderte klimatische Bedingungen eingegangen werden kann.

III AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lern- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ der Gemarkung Breckenheim befinden sich im Besitz der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es sind keine Maßnahmen zur Bodenordnung durchzuführen.

2 Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen

Zur Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen neben den in den DIN 276 aufgeführten Hochbaukosten für den Schulneubau weitere Kosten für das Kleinspielfeld und die Leichtathletikanlage einschließlich der Kosten für die Herstellung der Außengestaltung und die Verbreiterung des Bürgersteigs im Bereich der Straße Am Alten Weinberg.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten.

3 Aussagen zum Investitionsvolumen

Das Investitionsvolumen zum Neubau der Grundschule mit Kleinspielfeld und der Leichtathletikanlage wird von den zuständigen Ämtern in einer gesonderten Sitzungsvorlage dargestellt.

4 Statistische Angaben

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 Hektar. Die Größe der Fläche für Gemeinbedarf beträgt ca. 1,9 ha. Die maximale Fläche, die mit Gebäuden bebaut werden darf, beträgt 5.500 m². Die Größe der Fläche für die Anlage der Stellplätze beträgt ca. 2.400 m². Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 0,5 ha.

IV UMWELTBERICHT

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung dar.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht ist entsprechend der Anlage 1 des BauGB folgendermaßen aufgebaut:

Unter **Kap. 1** erfolgt eine allgemeine Einleitung, in der das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen beschrieben werden. Sie beinhaltet eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. Außerdem die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Kap. 2 enthält die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden. Dieser Punkt untergliedert sich entsprechend Anlage 1 in die Buchstaben A bis E.

Buchstabe A: „Basisszenario und Prognose Nullfall“ beschreibt die Bestandaufnahme des Umweltzustandes im Plangebiet und gliedert sich entsprechend der Inhalte von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Belange des Umweltschutzes einschließlich der des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zusätzlich enthält der Buchstabe A den Prognose-Null-Fall, die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Buchstabe B: „Prognose Planfall“ enthält die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hier werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens beschrieben. Entsprechend Buchstabe A gliedern sich die Inhalte nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Buchstabe C: „Geplante Maßnahmen für den Umweltschutz“ enthält eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Bei der Beschreibung der Maßnahmen wird sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase berücksichtigt.

Buchstabe D: „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ enthält die Alternativenprüfung. Zu berücksichtigen sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Buchstabe E: „Mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans für schwere Unfälle und Katastrophen“ gibt eine Einschätzung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

Kap. 3 enthält die Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung, eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.

Kap. 4 betrachtet die Bodenbewertung.

Kap. 5 enthält zusätzliche Angaben, gegliedert entsprechend Anlage 1 in die Buchstaben a bis d. Unter **Kap. 5.1** werden die Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgelistet. **Kap. 5.2** enthält die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. **Kap. 5.3** umfasst eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.

Kap. 6 enthält eine Referenzliste der Quellen.

1 Einleitung (gem. Anlage 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans (gem. Anlage 1 Nr. 1 a BauGB)

1.1.1 Standort und Art des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Wiesbadener Ortsbezirks Breckenheim. Der Geltungsbereich grenzt im Süden an das Wohngebiet „Auf dem Kies“. Östlich des Plangebiets befinden sich ein Reiterhof und Wiesenflächen mit Bäumen, während sich im Norden eine Tennisanlage mit erweitertem Beachvolleyballfeld sowie Ackerflächen anschließen. Im Westen schließen sich ebenfalls Ackerflächen sowie die Ortsumfahrung L 3017, die ICE-Schnellfahrstrecke Köln - Rhein/Main und die BAB 3 an.

Der südliche Planbereich wird im Osten von der Karl-Albert-Straße und im Norden, Westen und Süden von der Straße Am alten Weinberg begrenzt. Beide Straßen liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Der nördliche Geltungsbereich wird im Osten ebenfalls von der Karl-Albert-Straße begrenzt. Südlich verläuft die Straße Am alten Weinberg. Im Westen ist das Plangebiet von der Tennisanlage begrenzt. Nördlich schließen sich Ackerflächen an.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt im Westen über die Straße Am alten Weinberg und im Osten über die Karl-Albert-Straße.

Im nördlichen Plangebiet befindet sich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Der südliche Bereich teilt sich in die Sportplatzfläche im Osten und die Sport- und Kulturhalle sowie eine Parkplatzfläche im Westen auf. Mittig verläuft eine Erschließungsstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ umfasst in der Flur 37, der Gemarkung Breckenheim die Flurstücke, 113, 114, 318/1, 331/1, 331/2, 331/3 und 331/4 sowie 106/2, 125/1 150/7 und 279/3 teilweise (s. Abbildung 1).

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet in der Teileinheit 235.06 - Igstadter Feld innerhalb der Haupteinheit 235 - Main-Taunusvorland.

Anlass der Planung ist das Erfordernis einer neuen Grundschule in Breckenheim, sowie dem Bedarf an Sport- und Spielanlagen in Breckenheim nachzukommen.

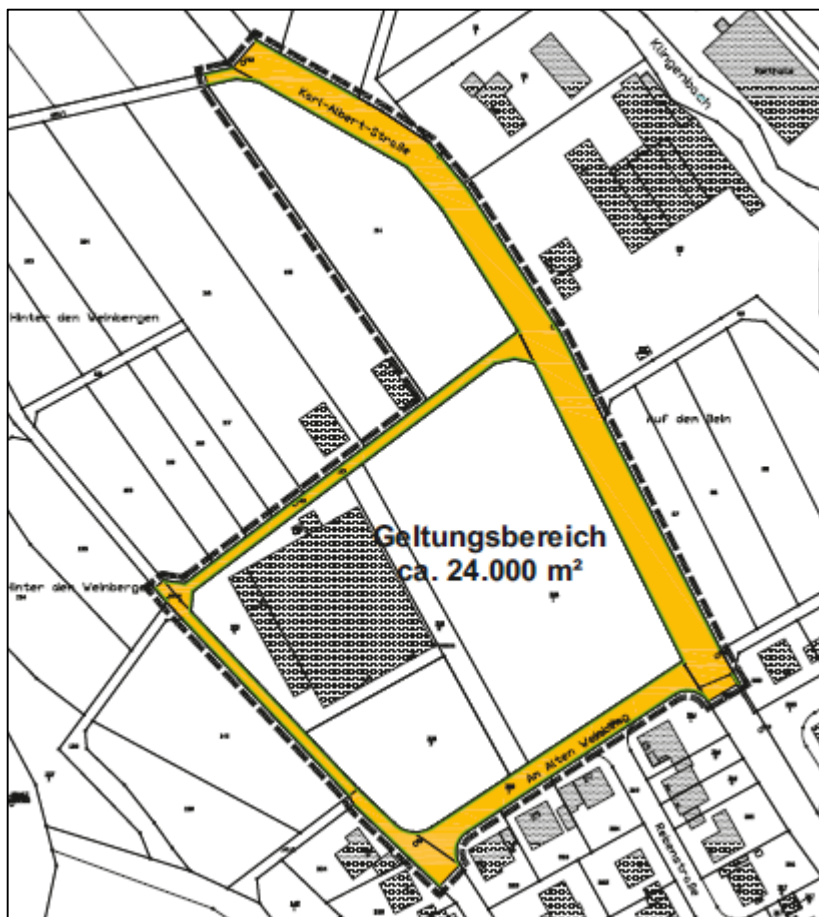


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Um die Auswirkungen der Planungen auf die angrenzende Umwelt zu berücksichtigen, werden auch benachbarte Bereiche des Plangebiets in die Betrachtung des Umweltberichts einbezogen.

1.1.2 Wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Es soll eine neue Grundschule für den Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim gebaut werden, um den Bedarf an Unterrichtsräumen zu decken.

Da in Breckenheim ein niedriger Ausstattungsgrad an Sport- und Spielanlagen besteht, ist ein Bedarf für Neuanlagen vorhanden. Der Bebauungsplan sieht daher eine Erweiterung der bereits bestehenden Sportflächen vor.

Des Weiteren legt die Landeshauptstadt (LH) Wiesbaden großen Wert die Belange von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die grünordnerischen Belange gem. § 1 (6) Nr. 1, 3 und 5 sowie die Belange des Bodenschutzes gem. § 1a (2) BauGB und des Klimas gem. § 1a (5) BauGB zu berücksichtigen.

Die geplante Bebauung im Plangebiet entspricht dem städtebaulichen Konzept der LH Wiesbaden für den Ortsbezirk Breckenheim.

1.1.3 Wesentliche Festsetzungen und Empfehlungen

Das Plangebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche festgesetzt. Außerdem wird die Höhe baulicher Anlagen begrenzt.

Befestigte, nicht überdachte Flächen im Plangebiet werden in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Es werden Festsetzungen zur Begrünung von flachen und flach geneigten Dächern getroffen.

Um eine gute Einbindung in Richtung der freien Landschaft zu erreichen, sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, vor allem in den Randbereichen, vorgesehen. Diese übernehmen sowohl gestalterische, als auch ökologische Funktionen einer Ortsrandeingrünung.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebiets (Geltungsbereich) beträgt ca. 24.000 m².

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Geltungsbereich Bebauungsplan	24.286 m²
Fläche für Gemeinbedarf	18.619 m ²
<i>davon überbaute Fläche</i>	<i>5.500 m²</i>
Verkehrswege	5.667 m ²
<i>davon Wirtschaftswege</i>	<i>2637 m²</i>

1.1.5 Städtebauliche Werte

Die überbaubare Grundfläche wird jeweils für die Gebäude der Sporthalle mit 3.000 m² und der Schule mit 2.500 m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nutzungen und Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um die festgesetzte Gebäudegrundfläche von 5.500 m² überschritten werden.

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung (gem. Anlage 1 Nr. 1 b BauGB)

2.1 Fachgesetze

Insbesondere folgende Fachgesetze und aufgrund dieser Gesetze erlassene Rechtsverordnungen, sind beachtlich:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Hessische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 197)
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz** (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) GVBl. II 881-51 vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** (FluLärmG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550).
- **Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main** vom 30.09.2011 (GVBl. I S. 438).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

2.2 Fachpläne

Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Der Regionalplan Südhessen 2010 weist das Untersuchungsgebiet im südlichen Bereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ aus. Im Norden wird es als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (grün gestreift) und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ gekennzeichnet (s. Abbildung 2). Aufgrund der vorgenommenen Eingriffe in das Vorranggebiet Regionaler Grünzug werden Kompensationsmaßnahmen notwendig.

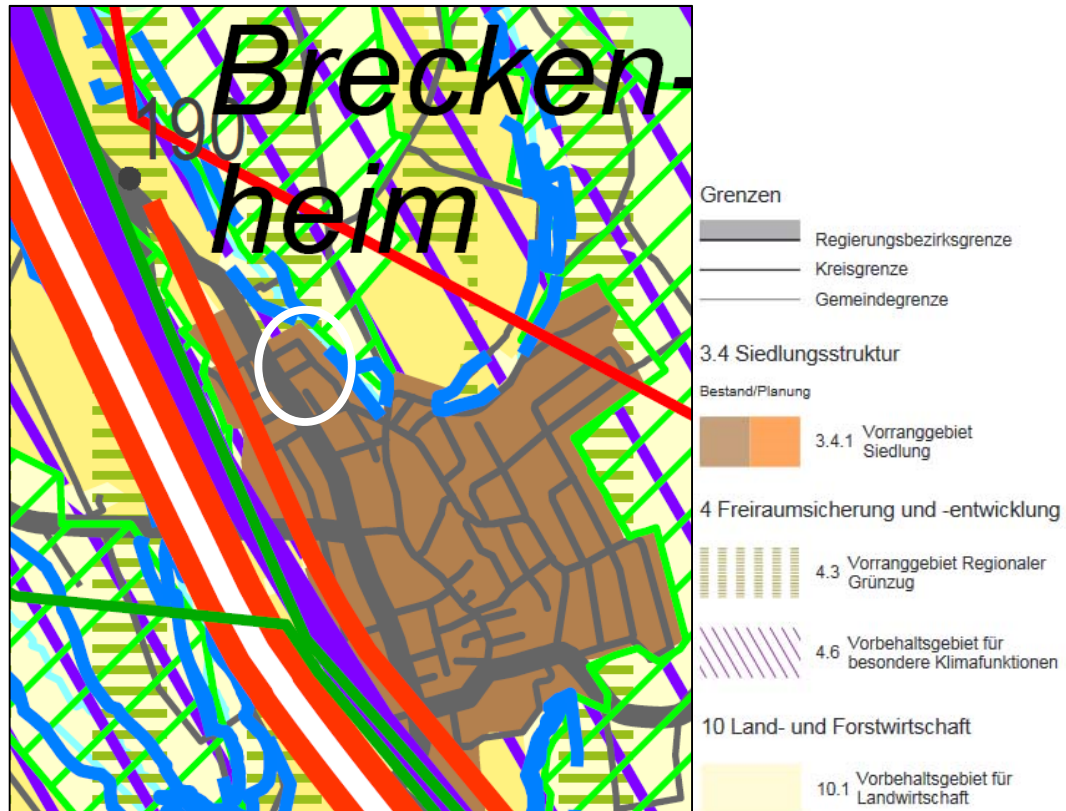


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010 mit Plangebiet (weißer Kreis)

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der LH Wiesbaden weist den überwiegenden Teil des Planbereichs als „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand - Sportplatz“ aus. Im Osten des Geltungsbereichs verläuft eine „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße - Bestand“.

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitende Bauleitplanung bindend für Behörden. Der im Folgenden beschriebene Landschaftsplan ist die Fachplanung Naturschutz und Landschaftspflege auf Ebene des Flächennutzungsplans.

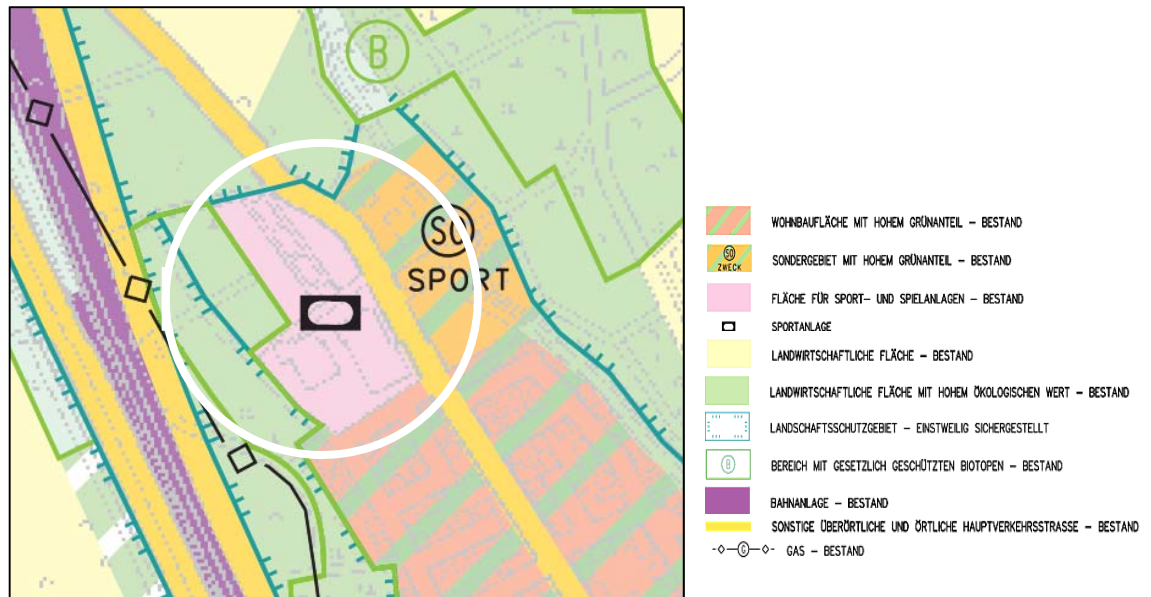


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der LH Wiesbaden mit Plangebiet

Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der LH Wiesbaden (2002) wird das gesamte Plangebiet bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplätze, Tennisplätze, Reitplätze, Hundeübungsplätze Bestand“ ausgewiesen. Die Karl-Albert-Straße im Osten sowie die Straße Am Alten Weinberg werden als Straße dargestellt.

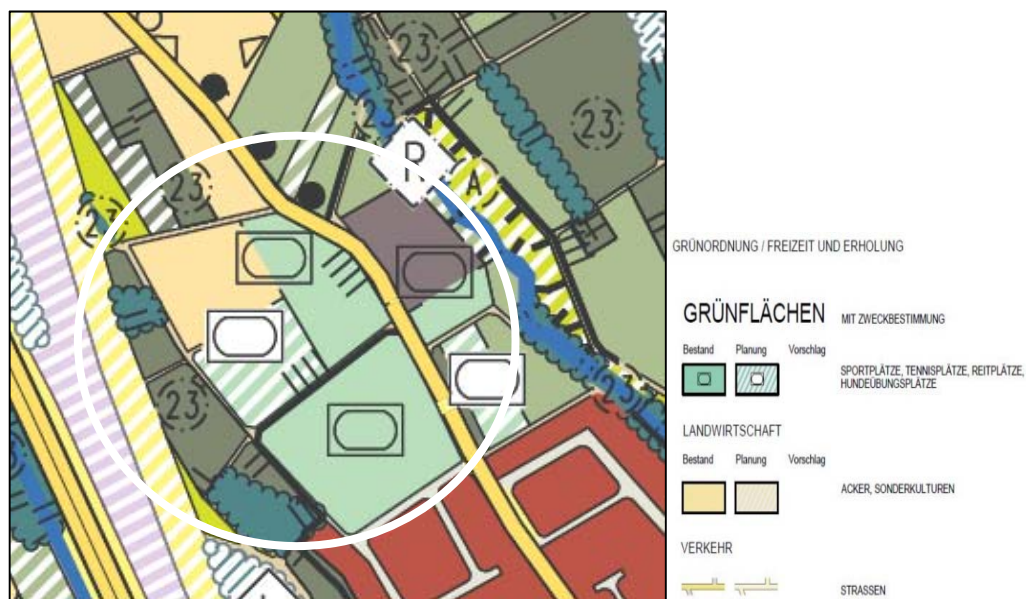


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der LH Wiesbaden mit Plangebiet

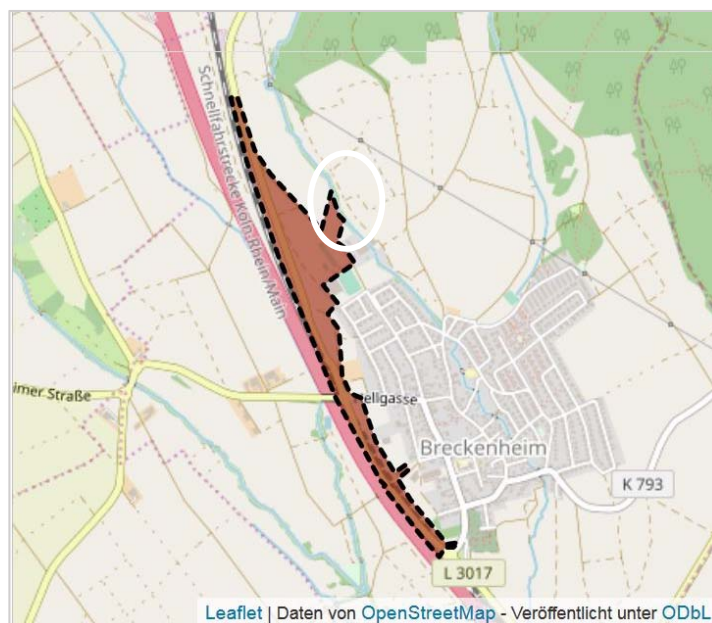
In der **Fortschreibung des Landschaftsplans** (2018) wird das Plangebiet als Fläche für Freizeit und Erholung „Schutz von intensiven Erholungsflächen und -einrichtungen außerhalb der Biotopvernetzung“ im Süden und „Entwicklung von Flächen für Freizeit und Erholung“ im Norden beschrieben.

Im **Landschaftsplan - Realnutzung** der LH Wiesbaden ist das Plangebiet im Südwesten als „Großformenbebauung“, im Südosten als „Sportanlage“, „Sportplatz“ und „Skate-Anlage“ und im Norden als „Acker“ bezeichnet. Entlang der Sportfläche ist im Osten und Süden eine „Allee, Baumreihe“ dargestellt. Die Karl-Albert-Straße wird als „Klassifizierte Straße“ und die mittig und im Westen verlaufende Straße als „Wirtschaftsweg“ ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Routenkonzepts des **Regionalparks Wiesbaden**.

Bebauungsplan

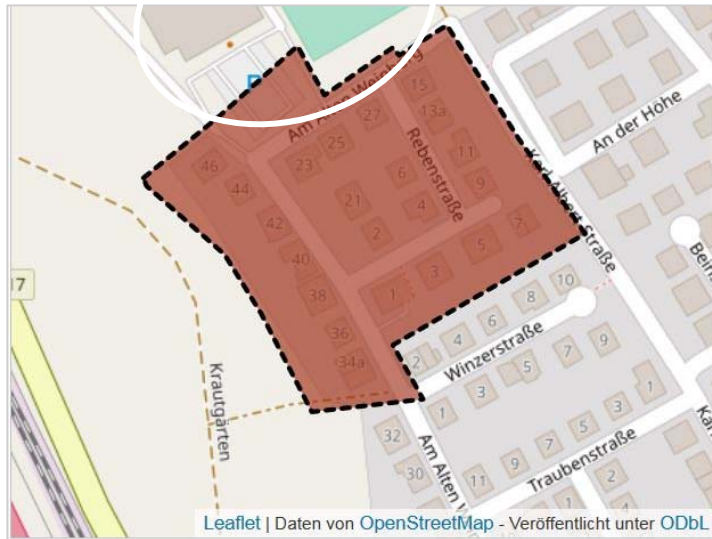
Für den nördlichen Bereich des Plangebiets besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortsumgebung Breckenheim“. Ein Teil der Parkplatzfläche im Südwesten ist Teil des Bebauungsplans "Auf dem Kies".



In dem Bebauungsplan „Umgebung Breckenheim“ sind die Karl-Albert-Straße im Osten sowie der Feldweg mittig und im Süden des Bebauungsplans „Schul- und Sport-campus Am Alten Weinberg“ als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der nördliche Bereich des Bebauungsplans „Grundschule Breckenheim“, das Flurstück 114, ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Abbildung 5: rechtskräftiger Bebauungsplan „Umgebung Breckenheim“ von 2003¹

¹ Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Stadtplanungsamt



Der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf dem Kies - Am Sportplatz“ beinhaltet einen südlichen Teilbereich des Plangebiets „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“. Ein Teil der Parkplatzfläche sowie die Straße Am Alten Weinberg werden als allgemeines Wohngebiet und Bezifferung noch nicht benannter Straßen dargestellt.

Abbildung 6 rechtskräftiger Bebauungsplan „Auf dem Kies - Am Sportplatz“ von 1970²

Sonstige Pläne

Für die LH Wiesbaden besteht ein „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Wiesbaden 2030+“: Dieses sagt aus, dass in den östlichen Bereichen von Wiesbaden Entwicklungspotential zur Nachverdichtung vorhanden ist, die Bereiche dienen als Naherholungsgebiete.

Der Ortsbezirk Breckenheim ist Teil des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, dessen Ziele übergeordnet eingehalten werden.

Wiesbaden wird im Lärmaktionsplan Hessen: Teilplan Straßenverkehr (2. Stufe) von 2016 betrachtet. Das Plangebiet liegt außerhalb des Routenkonzepts des Regionalparks Wiesbaden.

Es liegt eine Teiluntersuchung zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Thema Freizeit und Erholung für Breckenheim vor.

Die LH Wiesbaden hat eine Baumschutzsatzung.

Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben stehen den Plänen nicht entgegen.

2.3 Schutzgebiete und -objekte Naturschutz

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebiets. Das nächste Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ mit der Natura-Nummer 5914-450 liegt in etwa 10 km Entfernung. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ist nicht gegeben (s. IV B 11).

Das nächste FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ mit der Natura-Nummer 5816-312 liegt in etwa 2,5 km Entfernung zum Plangebiet. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit des FFH-Gebiets ist nicht gegeben (s. IV B 11).

² Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Stadtplanungsamt

Landschaftsschutzgebiete

Nördlich an das Planungsgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ (20.10.2010).

Ziele des Landschaftsschutzgebiets:

- die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung und Nutzung zu erhalten, zu sichern und wiederherzustellen,
- die zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten,
- Fließgewässer und Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern,
- die Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes als Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung zu sichern,
- Landschaftsteile, die in ihrem Bestand bedroht sind, insbesondere Streuobstwiesen, Hohlwege, Terrassen aber auch Biotopvernetzungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Ziele des LSG zu erwarten, da es sich bei dem Plangebiet weder um eine Kulturlandschaft, ein Waldgebiet, Gewässer noch um bedrohte Landschaftsteile handelt. Die Beeinträchtigung durch zusätzliche Bebauung hat nur eine geringfügige Auswirkung auf das Landschaftsbild, da eine Eingrünung des Plangebiets erhalten bleiben soll. Somit ist die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nicht als erheblich zu bewerten.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG). Das nächstgelegene NSG „Prügelwiesen bei Wiesbaden in Breckenheim“ befindet sich ca. 875 m Entfernung. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit des Naturschutzgebiets ist aufgrund der geringen Ausstattung des Plangebiets und der Entfernung nicht gegeben.

Sonstige Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutzrecht

Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Die nächsten geschützten Landschaftsbestandteile ("Streuobstbestände 'An der Pfaffeneck' u. a. in Wiesbaden-Breckenheim" und "Streuobstbestände 'Holzbrück' in Wiesbaden-Igstadt") liegen jeweils im Westen und Osten des Plangebiets in ca. 900 m Entfernung. Von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Bauvorhaben ist nicht auszugehen.

Bodendenkmale / Kulturgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs sind zurzeit keine Fundstellen von Bodendenkmälern bekannt. Nördlich der Ortslage von Breckenheim sind Hügelgräber als archäologische Bodendenkmäler als „Kulturdenkmal nach § 2 Abs.2 Nr.1 HDSchG (Bereich der Gesamtanlage)“ dargestellt (Denkmalschutz: Themenkarte 6 (2002), Stadtplanungsamt Wiesbaden). Es wird nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben gerechnet.

Baumschutzsatzung

Bestandsbäume unterliegen der Baumschutzsatzung der LH Wiesbaden in der Fassung vom 8. Februar 2007.

Ziel der Satzung ist der Erhalt des Baumbestandes in der LH Wiesbaden, um das Stadtbild und das Stadtklima nachhaltig zu sichern. Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung.

2.4 Umweltschutzziele

Die folgenden Tabellen stellen die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden dar (gem. Anlage 1 Nr. 1 b BauGB).

Mensch und Bevölkerung

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere die Vermeidung der Emissionen (§ 1 (6) Nr. 7).	Beschränkung der zulässigen Nutzungen. Anlegen von Anpflanzflächen in den Randbereichen, vor allem in Richtung freier Landschaft und als Abschirmung der Grundschule von der Wohnbebauung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Atmosphäre sowie der Kultur - und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) (§ 1 (1)).	Weitere Begrünungsmaßnahmen. Schaffung neuer Freizeitsportflächen. Erstellung eines Energiekonzeptes mit Berücksichtigung der Luftqualität in den Gebäuden.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und	

	öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
TA Lärm	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, jedoch auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.	

Schutzgut Fläche

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Raumordnungsgesetz	Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 2).	Durch die Nachverdichtung des landwirtschaftlichen Grundstücks wird insbesondere dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.
Baugesetzbuch	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (Innenentwicklung) (§ 1 (5)). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf	Geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Neuversiegelung in notwendigem Umfang. Die Ackerfläche ist im Flächennutzungsplan jedoch bereits als Sportfläche ausgewiesen.

	das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2)).	
--	---	--

Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel) (§ 1 (5)). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden (§ 1a (2)).	Es gibt keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet. Durch die Nachverdichtung des landwirtschaftlichen Grundstücks wird insbesondere dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Neuversiegelung. Die Ackerfläche ist im Flächennutzungsplan jedoch bereits als Sportfläche ausgewiesen.
Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Weiterhin gilt die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.	Es werden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Nachverdichtung und Umnutzung eines bereits anthropogen überformten und baulich bereits in Anspruch genommenen Bereiches. Festsetzungen zur Bodenversiegelung. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet	

	werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
--	--	--

Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere Auswirkungen auf Wasser (§ 1 (6) Nr. 7).	Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Umgang mit Abwasser und Niederschlagswasser (§ 55 (1) und (2)).	Es werden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Anlage von Dachbegrünungen zur Wasserspeicherung und Rückführung des Wassers in den natürlichen Kreislauf.
Hessisches Wassergesetz	Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.	Wassermanagement für normale Regenereignisse und Konzept für Starkregen. Lage in vernässungsgefährdeter Fläche. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden sind ggf. besondere Maßnahmen erforderlich.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

Schutzgut Klima / Luft

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5)).	Der Versiegelungsgrad wird beschränkt. Freihaltung von Belüftungs- und Ventilationsachsen im städtebaulichen Konzept. Es werden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Diese haben positive Auswirkungen auf das Klima.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.	Die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind möglich. Es liegen ein Klimagutachten und ein Energiekonzept vor.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutz-	Es werden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Die Festsetzung von Rodungszeiten dient dem Artenschutz.

	güter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Maßnahmen zum Artenschutz für die artenschutzrechtlich betroffenen Tierartengruppen. Anlage von Grünstrukturen im Plangebiet. Verwendung einheimischer Pflanzenarten.
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.	Nicht betroffen.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	
Raumordnungsgesetz	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 (2) Nr. 5).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz	Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung (...) zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden (§ 1)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

2.5 Vorsorgender Bodenschutz

Der in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführte Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, wird durch die Bodenschutzklausel in § 1a BauGB als Vorschrift zum Umweltschutz ergänzt. Im § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird vorgegeben, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

2.6 Vorrang der Innenentwicklung

Entsprechend der Bodenschutzklausel ist vertieft zu betrachten, inwieweit im bestehenden Siedlungsbereich des Ortsbezirks Breckenheim Entwicklungspotentiale vorliegen. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit der Wohnflächenbedarf durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. der Reaktivierung von Brachflächen gedeckt werden kann.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Wiesbaden 2030+ wird eine Analyse der Bürgerinnen und Bürger zu neuem Wohnraum und neuen Wohnformen dargestellt. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Ostfeld Wiesbadens als eine großflächige Entwicklungsoption für Nachverdichtung gesehen wird. Nachverdichtung zu Wohnzwecken bedingt den Bedarf an Infrastruktur und somit auch den Bedarf einer Grundschule und Sportflächen.

Bei der Bewertung der bebauten Siedlungsbereiche in Breckenheim lässt sich feststellen, dass auf einzelnen Grundstücken Nachverdichtungspotentiale bestehen. Diese Innenentwicklungspotentiale sind jedoch nur sehr eingeschränkt verfügbar. Zum einen werden Flächenpotentiale im Bestand als stille Baulandreserve der Eigentümer gesehen. Wohnungsbau in rückwärtigen Gartenbereichen o. ä. wird in der Regel von Familienmitgliedern durchgeführt. Zum andern wird eine großzügige Freiflächenausstattung der Grundstücke von den Bewohnern als städtebauliche Qualität bewertet, die durch Nachverdichtung nicht gestört werden soll. Diesem Aspekt trägt das Planungsziel der „doppelten Innenentwicklung“ Rechnung. Danach sollen Flächenreserven im Siedlungsbestand nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf urbanes Grün entwickelt werden. Dieses „urbane Grün“ ist ebenfalls von hoher Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Menschen und hat wichtige ökologische Funktionen.

Die kleinräumlichen Innenentwicklungspotentiale sind nicht frei verfügbar, da sie nur im Einvernehmen mit den Eigentümern aktiviert werden konnten. Diese Nachverdichtungspotentiale können aus diesem Grund nicht kurzfristig und in größerer Zahl durch Initiative der Landeshauptstadt in Anspruch genommen werden.

Die für die bauliche Erweiterung am Nordostrand des Plangebiets benötigte Fläche ist schon im Flächennutzungsplan der LH Wiesbaden als „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand - Sportplatz“ ausgewiesen. Damit wurde schon in den übergeordneten Verfahren vorbereitet, dass die für die bauliche Erweiterung vorgesehene Fläche für eine Bebauung zur Verfügung steht.

2.7 Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die für die Sportanlage im Norden benötigte Fläche geht als Flächen für die Landwirtschaft verloren. Gegenwärtig wird diese Fläche landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der LH Wiesbaden wird das Plangebiet bereits als „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand - Sportplatz“ ausgewiesen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Sportanlage ist erforderlich und gerechtfertigt, da die Freiflächennutzungen in engem Zusammenhang mit den bestehenden sportlichen und kulturellen Einrichtungen im Süden des Plangebiets stehen. Diese sind wichtige Bestandteile des Konzeptes, den Bedarf an Sportflächen zu minimieren und gleichzeitig die Nutzung durch die Schulkinder zu gewährleisten.

Für die Nutzung der Freifläche kommen alternative Standorte nicht in Frage, da sich das Vorhaben in das städtebauliche Konzept der Stadt Wiesbaden für den Ortsteil Breckenheim einfügt. Die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung der Fläche ist bereits in diesem Konzept getroffen worden.

Aus den aufgeführten Gründen werden in Abwägung mit den Belangen der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme erfolgt auch in Kenntnis, dass die Bodenfunktionsbewertung zum Ergebnis kommt, dass es sich hierbei um für die Landwirtschaft wertvolle Böden mit einem hohen Ertragspotential handelt.

2.8 Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Beschränkung der überbaubaren Flächen, zur Anlage von Grünflächen, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt. Bodenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert unter den Kapiteln IV A 4) Boden und IV B 4) Boden des vorliegenden Umweltberichtes aufgeführt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und Vorgaben zur Lagerung und zum Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

2.9 Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG

Die Eingriffsregelung wird in Kapitel 3 behandelt.

A Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 Nr. 2 a BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Das Basisszenario enthält die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes im Plangebiet einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Punkt A) gliedert sich entsprechend der Inhalte von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Belange des Umweltschutzes einschließlich der des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Als Prognose Nullfall wird die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung bezeichnet.

Die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB werden von der Planung nicht oder nur untergeordnet berührt. Sie werden an dieser Stelle zusammenfassend dargestellt und unter den Punkten A) Basisszenario und Prognose Nullfall, B) Prognose Planfall und C) geplante Maßnahmen für den Umweltschutz daher nicht weiter behandelt.

Folgende Aussagen können zusammenfassend für diese Punkte getroffen werden:

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebiets. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ist nicht gegeben.

In der näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ mit der Natura-Nummer 5914-450 liegt in etwa 10 km Entfernung. Das nächste FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ mit der Natura-Nummer 5816-312 liegt in etwa 2,5 km Entfernung zum Plangebiet.

Generell sind Natura 2000-Gebiete empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Flächennutzungen sowie einer relativ artenarmen Bestandsstruktur des Plangebiets, ist nicht davon auszugehen, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke des Natura 2000-Gebiets kommt.

Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die vorliegende Planung werden keine Emissionen erzeugt, die zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen, vor allem der angrenzenden Wohngebiete führen.

Anfallende Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wiederverwendet. Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften.

Der sachgerechte Umgang mit Abwässern erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften. Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt. Es ist kein Eintrag in der Altflächendatei vorhanden.

Das städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan beinhaltet ein umfangreiches Wassermanagement für normale Regenereignisse und ein Konzept für Starkregenereignisse.

Auf einen möglichst schonenden Umgang mit der Umwelt ist zu jeder Zeit zu achten.

Landschaftspläne und sonstige Pläne

Siehe hierzu Kap. IV 2 Umweltschutzziele.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität ohne Überschreitung der Immissionsgrenzwerte

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebiets, in dem die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Bewertung ist daher nicht von Belang für die Planung.

Zur Erfassung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse liegt eine Klimafolgenbetrachtung zum Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim (Ökoplana, Mannheim, Juli 2019) vor.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Allgemein

Auf Grund der Flächennutzung (Sportanlagen, Wohnbebauung, Verkehrsanlagen, Hausgärten, Landwirtschaftsflächen, Streuobstwiesen, etc.) und des Reliefs bildet sich im Plangebiet und in dessen Umfeld ein ortsspezifisches Lokalklima aus.

Die Jahresmitteltemperatur im Raum Wiesbaden liegt bei 10,9 °C, während die Jahressumme des Niederschlags im Mittel bei 662 mm liegt. Häufigste Windrichtungen im Plangebiet sind westsüdwestlich bis westliche, nördliche und südöstliche Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt in freien Lagen ca. 3.0 m/s (10 m ü. G.).

Die Siedlungsrandlage und die damit gegenüber der dichter bebauten Ortslage verstärkte Belüftungsintensität unterbinden am Planungsstandort höhere Lufttemperaturspitzen. In den Nachtstunden begünstigen die örtliche Kaltluftbildung und der Kaltluftzustrom über das Klingenbachtal die thermische Situation am Planungsstandort. Planungsgebedingte Einschränkungen der kaltluftspezifischen Belüftung betreffen vor allem die Wohnbebauung zwischen den Straßenzügen Am Alten Weinberg und der Karl-Albert-Straße. Der Raum Wiesbaden wird laut Umweltatlas Hessen (2001) als bioklimatisch belasteter Verdichtungsraum ausgewiesen.

Stadtklimatisch relevante Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftbahnen sind vor zusätzlicher Überbauung zu schützen. In Gebieten mit besonderer klimatischer Vorbelastung und Gefährdungsempfindlichkeiten sind weitere Barrierewirkungen und Oberflächenversiegelungen zu vermeiden und (wo möglich) abzubauen.

Das Umfeld des Planungsgebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Streuobstwiesen geprägt. Breckenheim und das Planungsgebiet liegt durch die Kaltluftzufuhr über das angrenzende Freiraumgefüge thermisch günstig dar. Gegenüber der Wiesbadener Innenstadt sind in sommerlichen Strahlungsnächten deutlich geringere thermische / bioklimatische Belastungen zu erwarten. Es kommt zu keiner markanten großflächigen Wärmeinselbildung.

A 0 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Teileinheit 235.06 - Igstadter Feld innerhalb der Haupteinheit 235 - Main-Taunusvorland (Zone VII).

In der Zone VII haben verhältnismäßig wenig tektonische Veränderungen stattgefunden, so dass die weiträumigen **Felder im Ländchen** nur flach geneigt sind. Durch die unterschiedliche Exposition ergeben sich im Zusammenhang mit den Bachtälern, die hier eine besonders stark ausgeprägte Talasymmetrie zeigen, unterschiedliche Landschaftsräume.

Die großen Felder gehen ohne erkennbare Hangkante in die flachen, niedrigen Talflanken über. Die tertiären Schichten sind weitgehend mit Löss bedeckt. Diese **bachbegleitenden Hänge** betonen die Bachläufe, die nach Verlassen des Vortaunus in weitem Bogen erst nach Südosten, dann nach Südwesten zur Entwässerungsrichtung von Main und Rhein fließen.

Der so gebogene Wäschbach-Hang bildet mit dem fast ebenen Bierstadter Feld einen weiten Landschaftsraum. Das stärker geneigte Igstadter Feld bildet mit dem Klingenbach-Hang einen Landschaftsraum, der von weiteren Bächen mit niedrigeren asymmetrischen Hängen gegliedert wird. Der flache Hang des südexponierten Nordenstadter Feld geht in seinem östlichen Bereich in die niedrige Talflanke des Wickerbaches über. Der gegenüberliegende hohe Wickerbach-Hang beschreibt zunächst den typischen Bogen des Baches nach Südwesten, der sich dann aber scharf nach Südosten umwendet und den tektonischen Störungen im Randbereich des Eppsteiner Horstes folgt.

Die hohe Talflanke des Wickerbaches stellt gleichzeitig den tektonisch bedingten Terrassenhang zwischen der oberen und der mittleren Terrasse dar. Die obere Terrasse ähnelt mit ihren Reliefformen dem Ländchen und gehört auch wegen ihrer Lage am Vortaunus zum Oberen Main-Taunusvorland (Landschaftsbild Teiluntersuchung zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, März 2003).

Das Igstadter Feld wird im Osten vom Klingenbach-Hang und dem direkt anschließenden nördlichen Wickerbach-Hang begrenzt.

A 1 Tiere

Zur Charakterisierung der planungsrelevanten Fauna liegt das folgende Gutachten vor: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 14.10.2019. Ergänzend wurden im Frühjahr 2020 Untersuchungen zum eventuellen Zauneidechsenvorkommen gemacht.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– 6 Geländebegehungen zur Untersuchung von Vögeln und Zauneidechsen 2019 und 8 Begehungen zur Untersuchung von Zauneidechsen 2020 – <u>Vögel:</u> – Nachweis von 20 Vogelarten – 2x Brutvogelarten (Blaumeise, Hausrotschwanz) – 3x Brutreviere (Buchfink, Grünfink, Stieglitz) s. Abbildung 7 – 15x Nahrungsgäste – Nur eine Baumhöhle für Blaumeise, sonst keine Höhlen, Nester, Horste – Weitere 3 Bruten des Haussperling im Bereich der Wohnhäuser südlich des Plangebiets sowie nördlich 1 Paar der Dorngrasmücke und ein Paar des Bluthänflings – Stieglitz: wird in der Roten Liste Hessen als Art der Vorwarnliste aufgeführt und der hessische Erhaltungszustand wird als ungünstig-unzureichend eingestuft – Gebiet ist relativ artenarm und dünn besiedelt – Bestandsstruktur im Süden und Acker bieten keine geeigneten Bruthabitate

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Keine Bruten typischer Ackerarten wie Feldlerche festgestellt, da kein geeignetes Bruthabitat – <u>Eidechsen</u>: – Kein Nachweis von Zauneidechsen
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Da im gesamten Plangebiet nahezu keine Strukturen für geeignete Bruthabitate vorhanden sind wird mit einer gleichbleibenden oder sogar verminderten Besiedlung / einem gleichbleibenden oder verminderten Artenreichtum gerechnet. Für Eidechsenhabitate sind geeignete Strukturen im Plangebiet vorhanden. Jedoch kann aufgrund des Ergebnisses damit gerechnet werden, dass sich zunächst keine Zauneidechsen ansiedeln werden. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

A 2 Pflanzen

Zur Charakterisierung der Habitatstrukturen des Plangebiets liegt das folgende Gutachten vor: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 14.10.2019. Zudem wurde 2019 eine Bestandserfassung durchgeführt (s. Abbildung 8).

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Wenig durchgrünte Bestandsstruktur – Nördlicher Bereich des Plangebiets landwirtschaftliche Ackerfläche (11.191) mit krautigem Böschungssaum (11.221) im Osten – Südwestlicher Bereich des Plangebiets mit mehreren Nadel- und Laubbäumen (04.110/120) an der Parkplatzfläche sowie Gebüschpflanzungen (11.221) (unter anderem hochgewachsene Fichtenhecke im Süden und 2 Pyramidenpappeln im Westen und Südwesten der Halle) – Entlang der südlichen und östlich verlaufenden Straße: inseitige Birkenreihe (04.110) entlang des Geltungsbereichs – Südlich des Tennenplatz (10.510) Laubhecke – Umgebung geprägt durch Siedlungsflächen und Flächen für die Landwirtschaft
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens der derzeitige Zustand zunächst erhalten. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

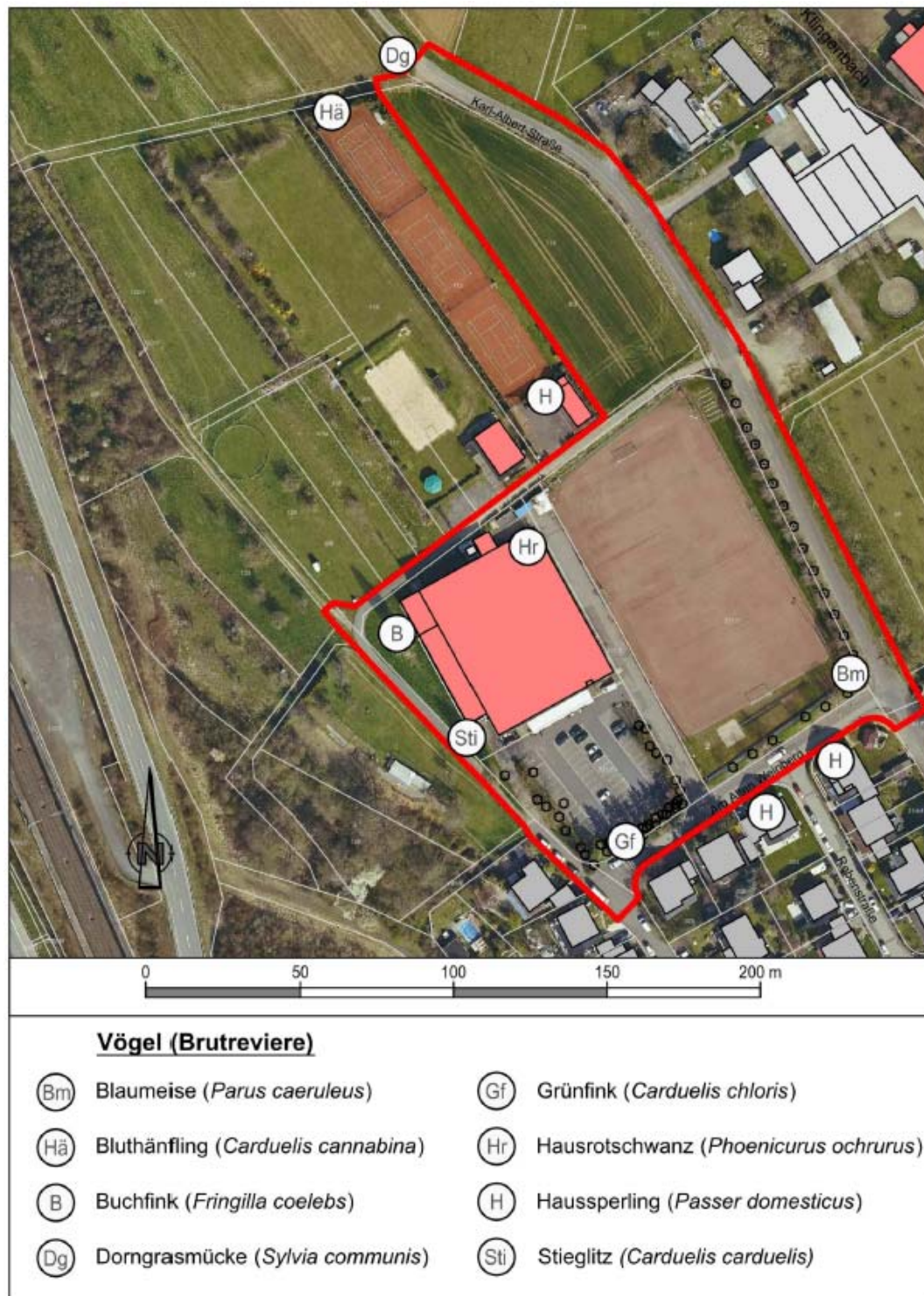
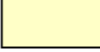


Abbildung 7: Lage der nachgewiesenen Brutreviere (Quelle: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Büro für angewandte Landschaftsökologie 2019)



Abbildung 8: Bestand der Biotoptypen (Quelle: PgD 2020)

**Biotoptypen nach Kompensationsverordnung
– KV vom 26.10.2018**
Tabelle der Biotoptypen

Biotop- code	Standard-Nutzungstypen
04.000	Einzelbäume oder Baumgruppen, Feldgehölze
04.100	Einzelbäume
 04.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht
 04.120	Einzelbaum, nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot
 x	Einzelbaum, Baumgruppe
 x	Einzelbaum, besonders erhaltenswert
10.500	Versiegelte Flächen
 10.510	Versiegelte Flächen, Tennenfläche
 10.610	Bewachsener Feldweg
10.700	Überbaute Flächen
 10.710	Dachfläche, unbegrünt
11.000	Äcker und Gärten
 11.191	Acker, intensiv genutzt
 11.221	Straßenbegleitgrün, strukturarmes Grün
 11.224	Intensivrasen, z.B. in Sportanlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Angaben zu den bestehenden Bäumen

Nr. lt. Plan	Baumart (dt.)	Baumart (lat.)	STU
1	Papier-Birke	Betula papyrifera	<800
2	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
3	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
4	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
5	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
6	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
7	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
8	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
9	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
10	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
11	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
12	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
13	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
14	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
15	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
16	Papier-Birke	Betula papyrifera	<800
17	Papier-Birke	Betula papyrifera	<800
18	Papier-Birke	Betula papyrifera	>800
19	Papier-Birke	Betula papyrifera	<800
20	Papier-Birke	Betula papyrifera	<800
21	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800
22	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	<800
23	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800
24	Traubeneiche	Quercus petraea	>800
25	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800
26	Fichte	Picea	<1000
27	Fichte	Picea	<1000
28	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	<800
29	Fichte	Picea	<1000
30	Fichte	Picea	<1000

**

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

abgestorben

*

*

*

*

*

#

#

#

#

#

31	Fichte	Picea	<1000	#
32	Fichte	Picea	<1000	#
33	Fichte	Picea	<1000	#
34	Fichte	Picea	<1000	#
35	Fichte	Picea	<1000	#
36	Fichte	Picea	<1000	#
37	Fichte	Picea	<1000	#
38	Fichte	Picea	<1000	#
39	Fichte	Picea	<1000	#
40	Fichte	Picea	<1000	#
41	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	<800	*
42	Fichte	Picea pungens	=1000	*
43	Fichte	Picea	<1000	#
44	Fichte	Picea	<1000	#
45	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800	*
46	Hainbuche	Carpinus betulus	<800	**
47	Hainbuche	Carpinus betulus	<800	**
48	Hainbuche	Carpinus betulus	<800	**
49	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800	*
50	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800	*
51	Silber Ahorn	Acer Saccharinum	>800	*
52	Pyramiden-Fappel	Populus nigra 'Italica'	>800	*
53	Pyramiden-Fappel	Populus nigra 'Italica'	>800	*

abgängig

* geschützt nach Baumschutzsatzung der
Landeshauptstadt Wiesbaden (STU in 1 m
Höhe > 80 cm Laubbäume, > 100 cm
Nadelbäume)

** Neupflanzung

A 3 Fläche

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Zusammenhängende Fläche – Im südlichen Bereich bereits stark anthropogen überformt durch Überbauung (Halle und Parkplatz) sowie Anlage eines Tennenplatzes – Im Norden ebenfalls anthropogene Überformung durch ackerbauliche Nutzung
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens keine weitere Fläche in Anspruch genommen.

A 4 Boden

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Frostepfindlichkeitsklasse F 3 – Frosteinwirkungszone I – Natürlich anstehende Böden liegen in Form von Schluffen, Kiesen und Tonen vor – Böden sind für Bau fachgerechter Versickerungsanlagen nur bedingt geeignet Relief – Kuppel von Westen nach Osten mit Höhen zwischen 180-184 m ü. NN. – Insgesamt leichter Anstieg nach Norden – Im Osten 1-2 m hohe Böschung zur Karl-Albert-Straße und im Süden zum Teil weniger ausgeprägte Böschung zur Straße Am Alten Weinberg Bodengruppe im östlichen Plangebiet – 5.3.1 Böden aus mächtigem Löss – Bodeneinheit: Parabraunerden, erodiert – Substrat aus Löss aus dem Pleistozän – Morphologie: stärker reliefierte Terrassenflächen in den Becken- und Senkenlandschaften Bodengruppe im westlichen Plangebiet – 6.4.3 Böden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen – Bodeneinheit: Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden – Substrat aus 3 - 6 dm Fließerde über 3 - 8 dm Fließerde über Fliebschutt mit Terrassensediment aus dem Pleistozän – Morphologie: schwach reliefierte Terrassenflächen in den Becken- und Senkenlandschaften Geologie und Boden – Strukturraum 3.1.16 Mainzer Becken, innerhalb von Tertiärgräben und -senken des Känozoisches Gebirges – Pleistozäne Tone, Schluffe, oft mit Steinen, Grus und Sand als ungegliederte Fließerde aus dem Quartär – Im Bereich der Ackerfläche: – Acker-/ Grünlandzahl: > 60 bis <= 65 – Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen mittel – Ertragspotenzial hoch – I. d. R. kein Bodeneintrag/ -auftrag – Erdbebenzone 0: Unterklasse S, Empfehlung für Untergrundklasse T, Baugrundklasse C Altlasten – keine Hinweise auf Altlasten / schädliche Bodenveränderungen vorhanden

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Einstufung der Mischproben laut geotechnischem Bericht in Z 1, Z 1.2 und Verwertungsklasse A
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

A 5 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
Grundwasser – Hydrogeologische Großeinheit: Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär – Innerhalb des Tertiär und Quartär des Rhein-Main Gebiets – In unregelmäßigen Tiefen ist mit einem Aufstau von Schicht- und Sickerwasser auch oberhalb des Bemessungswasserstandes (Annahme 1,5 m) zu rechnen – Kein Grund bzw. Schichtenwasser bis in einer Tiefe von 1,5 m unter Planum zu erwarten Hydrogeologische Einheiten im Osten: – 03K 5A: Oligozäne Sande, Tone und Mergel, karbonatführend – Fein-Mittelsand, tonig, karbonatisch, Ton, Mergel, Schluff, Kies, Kalksandstein, z.T. Braunkohle – Gesteinsart: Sediment – Porengrundwasserleiter – Lockergestein – Geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit – Grundwasser-Geringleiter Hydrogeologische Einheiten im Westen: – 05M 40A: Oberrotliegend Konglomerate, Sand- und Schluffsteine – Konglomerat, Sandstein, Schluff- und Tonstein – Gesteinsart: Sediment – Kluftgrundwasserleiter – Festgestein – Mittlere bis mäßige Durchlässigkeit – Grundwasser-Leiter – Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt – Unbebaute Fläche mit Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung – Keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet – Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets – Der Stadtteil Breckenheim ist an den Abwasserverband Flörsheim angeschlossen.³
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

³ Landeshauptstadt Wiesbaden, Erläuterungsbericht zum FNP 2010, Stadtplanungsamt

A 6 Schutzgut Luft**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Luftströmungen aus Nordnordwest
- Ackerfläche und Tennenplatz fungieren als Belüftungsbahnen in Richtung Ortslage
- Im Bereich Sport- und Kulturhalle kommt es durch die Hinderniswirkung des Baukörpers zu Windabbremungen und Windumlenkungen
- Keine großflächigen Windstagnationsbereiche mit mittleren Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s
- Insgesamt günstige Belüftungsverhältnisse innerhalb der Wohnbebauung
- Bei Winden aus Norden befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich von Kaltluftbewegungen über das Klingenbachtal
- Die vegetationsbedeckten Freiflächen im Untersuchungsgebiet bilden Kaltluftentstehungsgebiete
- Bestehende Belastungssituation durch angrenzende ackerbauliche Nutzung (Geruch, Staub, Spritz- und Düngemittel)

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

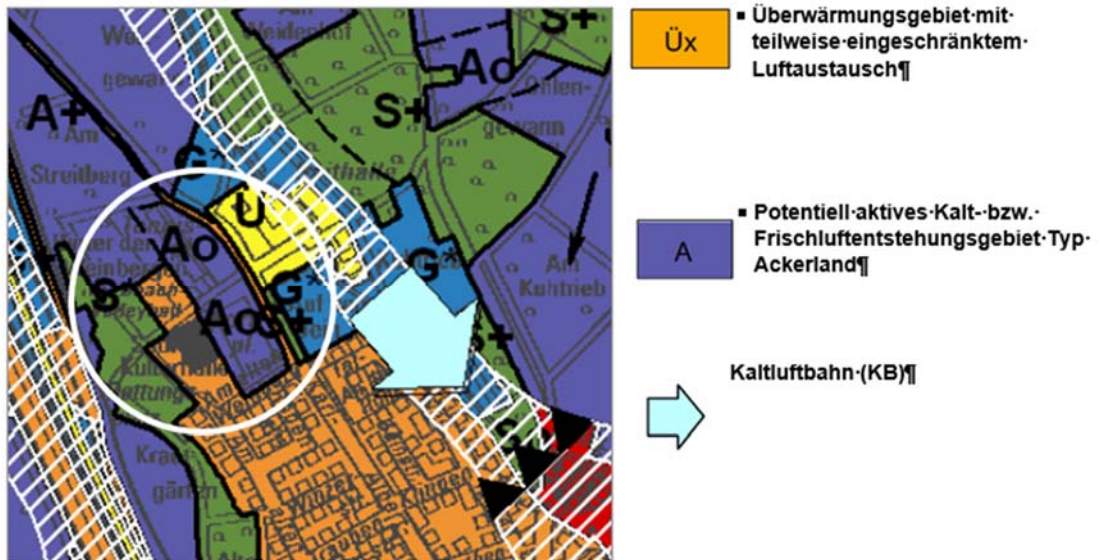
Des Weiteren wird auf die **Klimafolgenbetrachtung** zum Bebauungsplan „Grundschule Breckenheim“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim, Ökoplana, Mannheim, Juli 2019, verwiesen.

A 7 Schutzgut Klima**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Lage klimatisch begünstigter Rhein-Main-Ebene, Jahresmitteltemperaturen 10,1° C, mittlerer jährlicher Niederschlag 600-700 mm
- Vorherrschende Windrichtung westsüdwestlich bis westliche, nördliche und südöstliche
- Großklima geprägt durch milde Winter, warme Sommer, jährlicher Niederschlag etwa 600 mm
- Keine übergeordnete klimatische Funktion
- Tennenplatz ist am Tag thermische Ungunstfläche
- Hausgärten im Bereich der Wohnbebauung zwischen Am Alten Weinberg und Karl-Albert-Straße bilden thermische Wohlfahrtsräume mit vergleichsweise niedrigen Lufttemperaturen
- Die über der Ackerfläche entstehende Kaltluft sorgt über dem Tennenplatz für eine Intensivierung der nächtlichen Abkühlung
- Mittlere Anzahl der Sommertage im Jahr: 39 (1971-2000)
- Mittlere Anzahl der Tropennächte im Jahr: 6 (1971-2000)
- Anzahl der heißen Tage im 30-jährigen Mittel: ca. 8 - 9 Tage/Jahr
- **Synthetische Klimafunktionskarte (Abbildung 9):**
- Osten: „Potentiell aktives Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet Typ Ackerland“ mit dem Zusatz „aktives Frisch- bzw. Kaltluftquellgebiet“
- Westen: „Überwärmungsgebiet mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch“
- Östlich und westlich des Plangebiets: Kaltluftbahnen
- **Klimabewertungskarte (Abbildung 10)**
- Osten: Vorrangzone „Flächen durchschnittlicher klimatischer Empfindlichkeit und mit Bedeutung für die Belüftung Wiesbadens“
- Westen: „Siedlungsflächen unterschiedlicher passiver Klimaempfindlichkeit und

- Bedeutung für die benachbarten Siedlungsstrukturen (B2)“
- Östlich und westlich: Strömungsstrukturen höchster klimatischer Empfindlichkeiten und mit größter Bedeutung für die Belüftung Wiesbadens und Strömungsstrukturen mit Beeinträchtigungen und hoher klimatischer Empfindlichkeit, aber mit hoher potentieller Bedeutung für die Frischluftversorgung Wiesbadens
- **Vorrangflächenkarte Stadtklima (Abbildung 11):**
- Flächen durchschnittlicher klimatischer Empfindlichkeit und mit Bedeutung für die Belüftung Wiesbadens, wenn:
- die Fläche in der Sanierungszone (B1, B2) liegt oder als Hang, Teilweitung oder Mulde auf die Zone gerichtet ist (Südwesten)
- es sich um Pufferflächen von Schutzzonen handelt (Nordwesten)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.



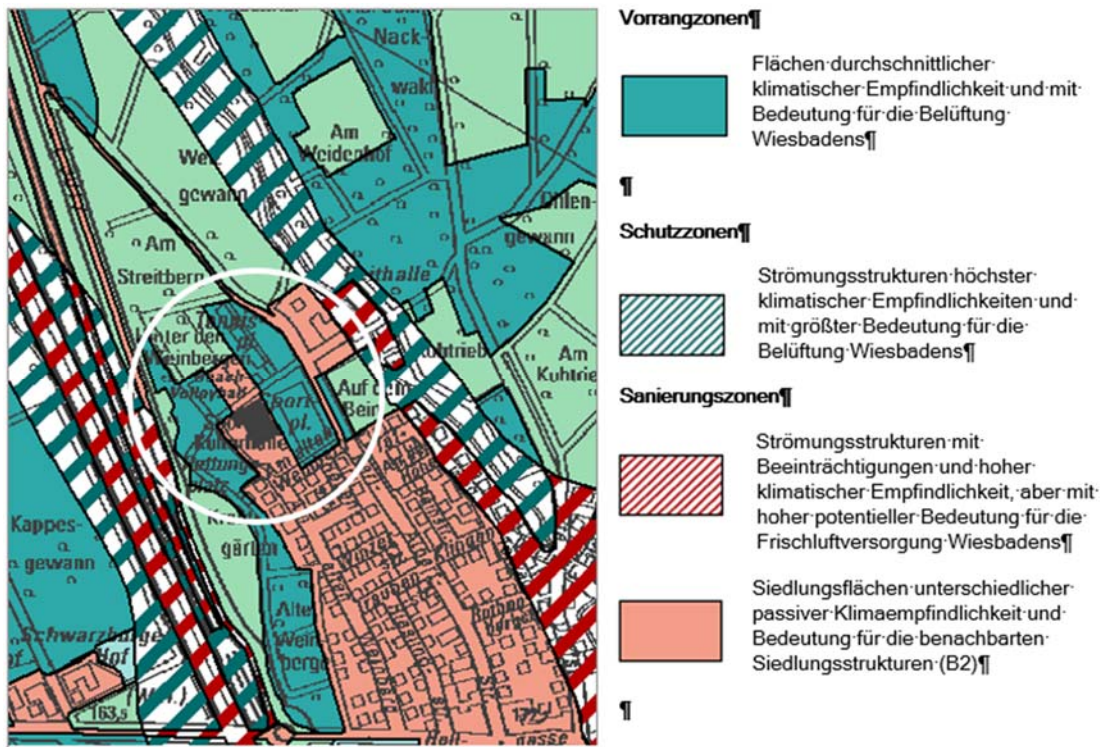


Abbildung 10: Auszug aus der Klimawertungskarte Wiesbadens mit Lage des Plangebiets

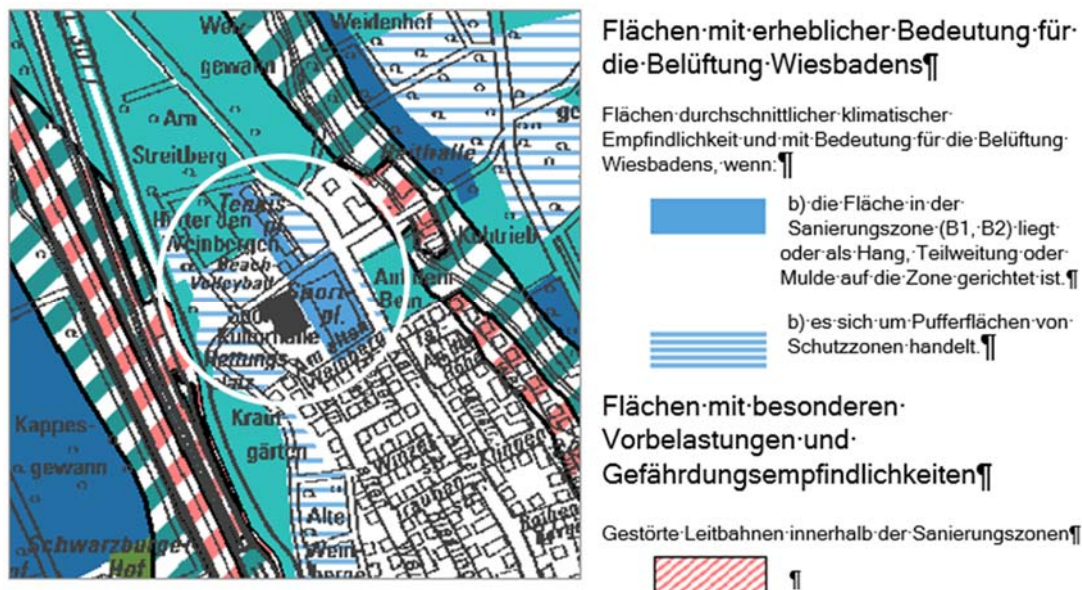


Abbildung 11: Auszug aus der Vorrangflächenkarte Stadtklima Wiesbadens mit Lage des Plangebiets⁴

Des Weiteren wird auf die Klimafolgenbetrachtung zum Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim (Ökoplana, Mannheim, Juli 2019), verwiesen.

⁴ Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Umweltamt, 2009, Vorrangflächenkarte Stadtklima

A 8 Wirkungsgefüge

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Zwischen den Schutzgütern bestehen generell enge Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen: – Schutzgüter Biotope und Fauna sind eng miteinander verknüpft – Biotope dienen Flora und Fauna als Lebensraum – Flora und Fauna regulieren durch Nahrungsaufnahme, Bestäubung, etc. die Zusammensetzung des Biotops – Zwischen Schutzgütern Boden und Wasser sowie Mensch und Klima / Luft bestehen enge Zusammenhänge – Versiegelung des Bodens beeinflusst die Verfügbarkeit von Boden und damit von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen und Wasser – Versiegelung beeinflusst Aufheizung von Luft, Kaltluftentstehung und Luftaustauschbewegungen, also das Kleinklima – Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung werden beeinflusst, also der Wasserhaushalt im Plangebiet – Verringerter Lebensraum für Pflanzen hat Folgen für das Vorhandensein von Tieren – Bodenauf- und abtrag verändert die Verfügbarkeit von Wasser im Boden und verändert damit das Wirkungsgefüge – Das Plangebiet hat Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und für die Frischluftversorgung des angrenzenden Siedlungsbereichs, also für das Kleinklima – Die Birkenreihe sowie die Grünstrukturen im Westen dienen Vögeln und Kleintieren als Lebens- und Nahrungsraum – Die vorhandenen Grün- und Freiflächen dienen, wenn auch nur in geringem Umfang, als Versickerungsflächen (aufgrund der Bodenverhältnisse ist Versickerung nur eingeschränkt möglich)
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das derzeitige Wirkungsgefüge vorerst bestehen.

A 9 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Gebietstyp: Verdichtungsraum – Städtebauliche Prägung durch Halle und Birkenallee – Landschaft im Plangebiet wird geprägt durch heterogene Bauwerke, Vegetation und andere anthropogene Geländestrukturen (Straßen, Fußwege, Plätze und Grünflächen) – Gliedernde Gehölzstrukturen im Süden und Osten des Plangebiets vorhanden – Siedlungsflächen in der Umgebung – Ländlich geprägte Region – Landschaftsbild weist keine besonderen Qualitäten auf, dient aber der Erholung – Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ grenzt nördlich an das Plangebiet – Übergang zwischen Siedlung und Landschaft – Landschaftsbildeinheit L 2.2 - „unterer Medenbach-Klingenbach-Rücken auf dem Igstadter Feld“ innerhalb der Einheit „Höhenrücken-Siedlungs-Landschaft“
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt und das Landschaftsbild bleibt erhalten wie es momentan ist. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

A 10 Schutzgut Biologische Vielfalt

Zur Charakterisierung der Habitatstrukturen des Plangebiets liegt das folgende Gutachten vor: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 14.10.2019

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Plangebiet besteht im Wesentlichen aus 3 Bereichen: Halle und Parkplatz, Sportfläche, Ackerfläche – Krautigen Böschungssaum entlang der Ackerfläche – Böschung mit einer hochgewachsenen Fichtenhecke am Parkplatz – Birkenreihe im Südosten und Osten und schmale Laubhecke im Südosten – Umgebung geprägt durch Siedlungsflächen und Flächen für die Landwirtschaft
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt und die Biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

A 11 Natura 2000-Gebiete

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Innerhalb des Plangebiets sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen (s. Kapitel IV 2.3)
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Aufgrund der gleichbleibenden Nutzungen bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

A 12 Mensch und Bevölkerung / Gesundheit

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Erholung – Insgesamt in Breckenheim Konflikt durch großflächige bauliche Anlage und unterbrochene Grünvernetzung im Verlauf des Klingenbachtals – Der Landschaftsraum ist durch übergeordnete Radwegeverbindungen an das östliche Stadtgebiet angebunden – Nördlich grenzen weitere Ackerflächen an – Im Süden ist bereits Bebauung vorhanden – Vorhandenes Freizeitangebot dient der Erholung – Immissionen – Lärm von landwirtschaftlichen Maschinen – Ggf. Geräuschimmissionen der angrenzenden Tennisplätze nordwestlich des Plangebiets – Emission – Evtl. durch landwirtschaftliche Maschinen – Ggf. Lärm bei Veranstaltungen in der Halle
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
--

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Plangebiet weiter in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt. Es bietet eingeschränkten Erholungswert.
--

A 13 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturgüter vorhanden– Umgebung geprägt durch Siedlungsflächen und Flächen für die Landwirtschaft– Als kulturell bedeutsames Sachgut sind die Veranstaltungshalle sowie die für die Freizeit bedeutsamen Sportflächen anzusehen |
|--|

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
--

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens die Nutzung des Plangebiets gleichbleibend sein. Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Kulturgut.

A 14 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– S. Kap. IV 1: Einleitung |
|--|

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
--

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens die Nutzungsstruktur im Plangebiet beibehalten.
--

A 15 Nutzung erneuerbarer Energie

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Derzeit werden keine erneuerbaren Energien genutzt |
|--|

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
--

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens die Nutzungsstruktur im Plangebiet beibehalten.
--

A 16 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– S. IV Kap. 2 |
|--|

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
--

Bei Nichtdurchführung der Planung haben Landschaftspläne und sonstige Pläne weiterhin Bestand und werden nicht verändert oder beeinflusst.
--

A 17 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– S. IV Kap. 2
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung haben Landschaftspläne und sonstige Pläne weiterhin Bestand und werden nicht verändert oder beeinflusst.

A 18 Wechselwirkungen

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Wechselwirkungen, die auch auf das Plangebiet zutreffen: – Alle Lebewesen stehen untereinander und mit ihrer Umwelt in Beziehung, z. B. Symbiosen – Mikroorganismen im Boden, Pflanzen und Insekten sowie Säugetieren stehen in Wechselwirkungen zueinander – Dies beeinflusst Ökosystemdienstleistungen wie Produktivität, Stabilität, Nährstoffkreisläufe und Nährstoffspeicherung – Landnutzungsänderungen oder -intensivierungen und der Klimawandel wirken sich auf die Zusammensetzung von Artengemeinschaften aus, so auch die Umnutzung der Ackerfläche in eine Sportfläche – Verändert sich die Eigenschaftszusammensetzung von Artengemeinschaften, verschieben sich auch Wechselwirkungen zwischen Arten im Ökosystem – Interaktionen zwischen verschiedenen Arten, zum Beispiel zwischen Insekten und Pflanzen, werden durch die Eigenschaften der beteiligten Arten bestimmt – Wechselwirkungen, denen über die in den einzelnen Schutzgütern dargestellte Bestands- und Bewertungssituation ein entscheidender Einfluss zukommt, sind das Kaltluftentstehungsgebiet und die Weiterleitung der Kaltluft in das Siedlungsgebiet
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung werden die derzeit bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zunächst beibehalten und es sind keine Risiken zu erwarten.

A 19 Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete
– Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebiets z. B. nach Seveso-III-Richtlinie – Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten – Keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich nichts an der Lage des Plangebiets außerhalb eines Risikogebiets und es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

B Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Prognose Planfall bezieht sich auf eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den Bebauungsplan eintreten können. Hier werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens beschrieben. Bei dem vorliegenden B-Plan ist anzumerken, dass das Plangebiet bereits genutzt wird und das Vorhaben sich darauf beschränkt diese Nutzungen zu intensivieren. Eine klare Abgrenzung in Bau- und Betriebsphase ist daher nicht immer möglich. Ein faktischer Betrieb findet bereits statt. Entsprechend Buchstabe A) gliedern sich die Inhalte unter B) nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die Inhalte werden nach den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Unterpunkten aa) - hh) behandelt. Nicht jeder Belang wird dabei von allen Unterpunkten beeinflusst. Diejenigen Punkte, die erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Belange haben, werden - aufgeteilt in Bau- und Betriebsphase - zusammenfassend aufgeführt.

Die Bauphase beinhaltet insbesondere Rückbaumaßnahmen der Veranstaltungshalle, Rodungen von Sträuchern und Bäumen und der Ackerfläche im Osten des Plangebiets sowie das Herstellen von Baustelleneinrichtungsflächen. Des Weiteren werden das Schulgebäude mit Außenanlage und die erweiterten Sportangebote für Leichtathletik im Osten neu errichtet.

Regelmäßig auftretende baubedingten Wirkfaktoren:

Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung, Bodenbewegungen, Deponien, Grundwasserabsenkung/ -anstau, Zerstörung der grundwasserstauenden Schichten, Emission von Stäuben, Gasen, Entstehung von Abfall, Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen, Bodenabtrag/Erosion, Entstehung von Abwasser, Entstehung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser, Verrohrung und Anstau von Oberflächengewässern.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Versiegelung, Befestigung von Oberflächen, Flächenbeanspruchung; visuelle Einsehbarkeit von Anlagen, Flächenbeanspruchung durch Erdbauwerke, Flächenbeanspruchung durch Deponien und Bodenentnahmen, Grundwasserabsenkung, -anstau, Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung, Ableitung von Niederschlagswasser, Anlage von Entwässerungssystemen, Zerschneidungswirkungen durch Bauwerke, Gefährdung von Tierindividuen durch Anlagen bzw. Anlagenteil.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Emission von Stäuben, Gasen, Entstehung von Abwasser, Abfall, Emission von Lärm, Emission von Licht, magnetischen Wellen, Erschütterung, Unfallrisiken, Gefährdung von Tierindividuen durch Kollision, Maßnahmen zur Beseitigung von Pflanzenaufwuchs, Freihalten von Sicherheitsflächen an Stromleitungen.

Für die Ziffern dd), ee), ff) und hh) können vorausgehend folgende Aussagen für die erheblichen Auswirkungen auf alle Belange § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB getroffen werden:

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben infolge:

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Anfallende erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wiederverwertet. Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften.

Durch die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben werden keine Abfälle in erheblichem Umfang erzeugt.

Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

ee) die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase keine der o. g. Risiken aus. Derzeit sind auch keine Risiken bekannt.

Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase derzeit nicht bekannt. Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben werden nach gegenwärtigem Kenntnistand sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase keine Techniken und Stoffe eingesetzt, von denen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

B 1 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Zur Charakterisierung der planungsrelevanten Fauna liegt das folgende Gutachten vor: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 14.10.2019. Ergänzend wurden im Frühjahr 2020 Untersuchungen zum eventuellen Zauneidechsenvorkommen gemacht.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Tiere:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verkleinerung eines Nahrungsraumes von Vögeln – Vorübergehende Störungen in einem Brutgebiet von Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrütern (Gebäude und Bäume im Plangebiet und angrenzenden Bereichen) – Stieglitz als Brutvogelart im ungünstigen- unzureichenden Erhaltungszustand ist nicht von Planung betroffen, da er im westlichen Bereich brütet – Bei Berücksichtigung der Rodungszeiten wird die nachgewiesene Brutvogelart Blaumeise weder bauzeitlich noch anlagebedingt betroffen sein Betriebsphase – Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum und evtl. Brutraum, da Birkenreihe und Hecke teilweise nicht erhalten werden können – Das Anpflanzen neuer Laubbäume wirkt sich positiv auf Vögel aus – Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen können sich positiv auf die Tiere auswirken (s. Kap. IV C) – Die Anbringung von Nistkästen an öffentlichen Gebäuden wirkt sich positiv auf Vögel und Fledermäuse aus
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Durch die erweiterte Bebauung im Norden und Versiegelung bisher unbebauten Bodens geht Lebensraum für Tiere verloren Betriebsphase – Verlust von Lebensraum
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase – Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten können Tiere im Plangebiet beeinträchtigen Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Da das Kleinklima sich voraussichtlich nicht verschlechtern wird ist davon auszugehen, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere haben wird – Begrünungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der klimatischen Situation bei
Bewertung: Es ist mit Beeinträchtigungen des Nahrungsraums von Vögeln zu rechnen. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist mit keinem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu rechnen.	

B 2 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Zur Charakterisierung der Habitatstrukturen des Plangebiets liegt das folgende Gutachten vor: Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 14.10.2019. Zudem wurde 2019 eine Bestandserfassung durchgeführt (s. Abbildung 8).

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Pflanzen:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust von Lebensräumen für Flora in Form von Grünflächen und Ackerfläche Betriebsphase – --
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – Verlust von Lebensräumen für Flora in Form von Grünflächen und Ackerfläche
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Bei Durchführung der Planung und Beachtung der Begrünungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für Pflanzen zu erwarten – Dachbegrünung wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus
Bewertung: Die Umstrukturierung des Plangebiets hat eine zusätzliche Versiegelung zur Folge. Ausgleichend hierfür sind die Anpflanzung von Bäumen sowie die Herstellung von Grünflächen im Bereich der Grundschule vorgesehen. Auch die Begrünung der Dachflächen im Plangebiet ist vorgesehen, um dem Verlust an bodenbezogenem Lebensraum entgegenzuwirken. Dadurch wird ein positiver Beitrag für Pflanzen geleistet und neue Pflanzenstandorte bzw. Lebensräume für Pflanzen werden geschaffen.	

B 3 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Fläche:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Neuer Flächenverbrauch im Außenbereich – Verdichtung bestehender Bebauung Betriebsphase – Minimierung von versiegelter Fläche
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – Änderung der Flächennutzung von landwirtschaftlicher Fläche in Baugrundstück
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist, trotz der Bedeutung des Gebiets für die Kaltluftentstehung, mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Fläche:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
Klimawandels	– Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Fläche zu erwarten (s. Klimafolgenbetrachtung, Ökoplane, 2019)
Bewertung: Um die Planung verwirklichen zu können, wird zwar landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen und durch die Versiegelung einer bisher unbebauten Fläche kommt es zu einem Verlust von Fläche. Da die Flächen in den bauleitplanerischen Plänen bereits als Sportflächen ausgewiesen sind, ist dies jedoch vertretbar. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen und Ausgleich der verlorenen Fläche kann der Eingriff minimiert werden.	

B 4 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Eine Kompensation gemäß der Arbeitshilfe des HLNUG wurde für die Ackerfläche hergeleitet (s. Kap. IV 4).

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Boden:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Die Eingriffe in das Bodengefüge haben Änderungen der Bodenfunktionen zur Folge. – Durch die Verdichtung der Bebauung entstehen eine höhere Versiegelung und damit ein Verlust von Boden. – Baubedingt wird im Bereich des Neubaus ein Großteil der Bodenstruktur dauerhaft verändert. Betriebsphase – Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Baubedingt wird im Bereich des Neubaus ein Großteil der Bodenstruktur dauerhaft verändert. – Eingriff in das Bodengefüge durch Versiegelung, Abgrabung und Verdichtung von Böden, damit Änderung der Bodenfunktionen – Störung und Veränderung des Bodenwasserhaushaltes – Aber auch Entsiegelung von Böden und somit Reinitialisierung von Bodenbildungsprozessen Betriebsphase – Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche (4.280 m² Ackerfläche)
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen,	während Bauphase / Betriebsphase – --

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Boden:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung und Beachtung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.
Bewertung: Da sich im Plangebiet bisher unversiegelte Flächen befinden, kommt es durch den Verlust natürlicher, unversiegelter Bodenbereiche zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Die Beeinträchtigung kann durch die Inanspruchnahme nur des notwendigen Umfangs minimiert werden. Durch die geringe bauliche Erweiterung entsteht keine signifikante Zusatzbelastung für den Boden.	

B 5 Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Wasser:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust und Abnahme von Versickerungsflächen durch Überbauung, Versiegelung und baubedingte Verdichtung (Baufahrzeuge etc.), dadurch Verringerung oder Unterbindung der Grundwasserneubildung Betriebsphase – Grundwasser – Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser durch Neuversiegelung – Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser (Eintrag von verkehrsbedingten Luftschadstoffen über den Luftpfad, Eintrag von Schmiermitteln, Betriebsmitteln und Reifenabrieb) – Zunahme von versickerungsfähiger Fläche, Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verminderung des Abflusses durch Entsiegelung – Anfallendes Regenwasser der Bestandsflächen wird in den Regenwasserkanal oder gedrosselt in den Klingenbach eingeleitet, die neu beplanten Flächen werden gedrosselt in den Klingenbach entwässert – Ein Regenbewirtschaftungsplan wird derzeit erstellt
bb) der Nutzung natürlicher	während Bauphase / Betriebsphase – Verlust und Abnahme von Versickerungsflächen

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Wasser:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
Ressourcen	durch Überbauung und Versiegelung, dadurch Verringerung oder Unterbindung der Grundwasserneubildung
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Bei Starkregen höhere Gefährdung für die südwestlich und südöstlich angrenzenden bestehenden Baugebiete. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasser zu erwarten.
Bewertung: Aufgrund der Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Verwendung von wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigungen kommt es nur in einem geringen Maße zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in den Hausanschlussraum des Grundschulgebäudes, von dort erfolgt die Versorgung aller Gebäudeabschnitte mit Wasser. Die Lage in einem vernäsungsgefährdeten Gebiet muss berücksichtigt werden. Bei der Einleitung des Regenwassers in den Klingenbach sind Vorgaben der Wasserbehörde zu berücksichtigen. Ein Gutachten wird noch erstellt.	

B 6 Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Zur Erfassung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse liegt eine Klimafolgenbetrachtung zum Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am alten Weinberg“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim (Ökoplana, Mannheim, Juli 2019) vor. Die Klimakarten der LH Wiesbaden werden unter IV Punkt B 7 ausgewertet (s. auch IV A 7)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Luft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase -- Betriebsphase – Das potenzielle Schulgebäude bildet eine Strömungsbarriere – Im Windschatten des Schulgebäudes kommt es zu Windgeschwindigkeitsreduzierungen – Der Schulbau führt in räumlich eng begrenztem Maß zu Strömungsmodifikationen

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Luft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
	– Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen durch Verlust der Ackerfläche (4.280 m² Ackerfläche) – Verlust von unbebauter Fläche
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	– --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase – Feinstaubemissionen durch Bauarbeiten Betriebsphase – Zunahme des Schadstoffausstoßes durch Heizung und Individualverkehr (Ruß, Feinstaub, Stickstoffoxide, Benzol) – Erhöhtes Lärmaufkommen durch Verkehr – Erhöhtes Licht-/ Wärme- und Strahlungsaufkommen durch Beleuchtungsanlagen und Bebauung
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet (s. C7) – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten
Bewertung: Durch die Freiflächen zwischen dem geplanten Schulgebäude und der Sport- und Kulturhalle ist die Über- und Umströmung des Baukörperkomplexes gesichert. Die geplanten Sportanlagen übernehmen durch ihre geringe Oberflächenrauigkeit die Funktion als Belüftungsbahn. Die Strömungsgeschwindigkeiten entsprechen weitestgehend weiterhin den ortstypischen Verhältnissen. Daher sind die kleinräumigen Strömungsmodifikationen aus gutachterlicher Sicht kein Ausschlusskriterium für die Planung (Klimafolgenbetrachtung). Die geplante Bau- und Sportanlagenstruktur gewährleistet nach Aussage der Klimafolgenbetrachtung die Beibehaltung ausreichender Belüftungsintensitäten am Tag und in der Nacht. Die planungsbedingten Veränderungen im Windfeld sind aus gutachterlicher Sicht akzeptabel. Erhebliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Luft sind somit nicht zu erwarten.	

B 7 Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Zur Erfassung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse liegt eine Klimafolgenbetrachtung zum Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am alten Weinberg“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim (Ökoplana, Mannheim, Juli 2019) vor. Die Bewertung des Gutachtens bezieht sich ebenfalls auf die durch die Klimakarten der LH Wiesbaden dargestellten Gegebenheiten.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und	während Bauphase

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	– Verlust von lufthygienisch und klimatisch ausgleichend wirkenden Freiflächen (4.280 m² Ackerfläche) – Vergrößerung thermisch belastender Strukturen insbesondere durch den Bau unbeschatteter versiegelter Flächen und Gebäude in von ackerbaulich genutzte Flächen dominierten Bereichen Betriebsphase – Zunehmende Überwärmung und Luftverschmutzung – Positive Auswirkung auf Luft und Klima durch Anpflanzung von Gehölzen – Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung (Erhöhung der Durchschnittstemperatur) – Änderung der CO₂-Bilanz durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie stärkere Verdichtung durch die Grundschule und das sportliche Angebot, Jedoch Kompensierung durch Gründächer und Anpflanzung neuer Bäume, Nutzung erneuerbarer Energien und weitere energiesparende Maßnahmen → Änderung vermutlich in unerheblichem Maß – Inhalte des Klimagutachtens: – Richtungsverschiebungen der Hauptwindrichtungen – Es kommt zu moderaten thermischen Zusatzbelastungen von ca. 0,2 - 1,2 K (Tagstunden) bzw. 0,2 - 1,0 K (Nachtstunden) – Auswertung Klimakarten LH Wiesbaden: – Osten: Verlust eines „aktiven Frisch- bzw. Kaltluftquellgebiets“ – Westen: Verbesserung des „Überwärmungsgebiets mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch“ durch Begrünung der Dachfläche – Östlich und westlich des Plangebiets: die Kaltluftbahnen bleiben erhalten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – Flächenhafte Ausdehnung von Bereichen mit hohen Lufttemperaturen in Richtung Norden zu erwarten – Anstieg der Lufttemperatur um ca. 0,2 - 1,2 K über dem unbeschatteten Kunstrasen-Kleinspielfeld und der Leichtathletikanlage – Leichte Temperaturabnahmen im Bereich des geplanten Schulhofes durch Baumpflanzungen
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung (Grundschule, Leichtathletiksportanlage) ergeben: 0,2 - 1,2 K – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
	– Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten – Laut dt. Wetterdienst bis zu 12 zusätzliche heiße Tage im Jahr (2031-2060) – Laut dt. Wetterdienst bis zu 15 zusätzliche Tropennächte im Jahr (2031-2060)
Bewertung: Das Plangebiet erfüllt keine übergeordnete klimatische Funktion. Die von den künstlichen Oberflächen der Sportanlagen ausgehende Warmluft reicht entlang der Karl-Albert-Straße nur in schwacher Intensität bis in das bestehende Wohngebiet. Die Lufttemperaturverhältnisse bleiben dort aufgrund der Siedlungsrandlage vergleichsweise begünstigt. Das ortstypische Lufttemperaturniveau wird nicht überschritten. Eine weitreichende Warmluftfahne wird durch den tagsüber vermehrt turbulenten Luftaustausch unterbunden (Klimafolgebetrachtung). Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der klimatischen Situation ist nicht zu rechnen. Punktuell ist mit Verbesserungen des Kleinklimas durch Grünstrukturen und Entsiegelung zu rechnen. Jedoch kommt es in Teilbereichen zu einer Verschlechterung der Luftqualität durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ist die Bedeutung des Vorhabens für das Klima untergeordnet. Keine Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels zu erwarten.	

B 8 Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Wirkungsgefüge:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase / Betriebsphase – Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen – Verlust des Wirkungsgefüges des Bodens (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion)
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Höhere Versiegelung und damit ein Verlust von Boden Betriebsphase – Verlust des Wirkungsgefüges des Bodens (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion)
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Wirkungsgefüge:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
	auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten.
Bewertung: Die Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges begrenzt sich weitestgehend auf den für Pflanzen und Tiere zur Verfügung stehenden Lebensraum. Da der Boden eine schlechte Versickerungsfähigkeit aufweist, wird bereits ohne Neubebauung das Niederschlagswasser nur begrenzt aufgenommen. Das Klima ändert sich in untergeordnetem Umfang.	

B 9 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Landschaft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bau einer Leichtathletik-Freifläche Betriebsphase – Veränderung des Landschaftsbildes von einem Freibereich in einen teilweise bebauten Bereich
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keinen erheblichen Störungen und Belästigungen aus. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.
Bewertung: Das Landschaftsbild wird sich ändern, da ein neues Gebäude und eine neue Sportfläche entstehen. Durch die Eingrünung der Flächen kommt es in Bezug auf das Landschafts- / Ortsbild bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ nördlich des Plangebiets sind ebenfalls nicht zu erwarten (s. Kap. IV 2.3).	

B 10 Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Biologische Vielfalt:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen Betriebsphase – --
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen Betriebsphase – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keinen erheblichen Störungen und Belästigungen aus – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten
Bewertung: Durch Bebauung und Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche kommt es zum Verlust von Lebensraum. Aufgrund der relativ geringen Fläche und da das Gebiet lediglich als Nahrungsraum genutzt wird, ist jedoch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zumal in der Umgebung gleichartige Flächen zur Verfügung stehen. Durch Festsetzungen zum Versiegelungsgrad und zum Anpflanzen von Gehölzen wird den negativen Auswirkungen zusätzlich entgegengewirkt.	

B 11 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des BNatSchG: keine (s. Kapitel 2.3 bzw. A)
Bewertung: Innerhalb des Plangebiets sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu rechnen. Aufgrund der Entfernung der nächsten FFH- und Vogelschutzgebiete sowie der geringen Ausstattung des Plangebiets ist eine direkte oder indirekte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben.

B 12 Mensch und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase / Betriebsphase – Verlust von Freifläche – Schaffung von neuen Bauflächen – Versorgung mit einer neuen Grundschule und neuen Sportflächen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	– --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase – Eingeschränkte Wertigkeit als Erholungsgebiet durch Emissionen der Bauarbeiten – Emissionen: – Lärm durch Bauarbeiten Betriebsphase – Immissionen – Minimale Zunahme des Verkehrs auf den Zubringerstraßen mit kaum messbarer Erhöhung der Immissionswerte
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten
Bewertung: Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen und die Bevölkerung. Es werden im Gegenteil neue Freizeitnutzungen bereitgestellt.	

B 13 Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Es sind keine Kulturgüter von der Planung betroffen. Durch die Planung kommt es zu einem geringfügigen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Um die Planung verwirklichen zu können, wird zwar landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, diese ist jedoch bereits als Sportfläche im Regionalplan und im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Aufgabe als landwirtschaftliche Nutzfläche ist daher vertretbar. Das regional bedeutsame Sachgut der Sportflächen wird erweitert und die Veranstaltungshalle wird mittelfristig erneuert und bleibt bis dahin erhalten. Die Auswirkungen auf das Sachgut sind nicht erheblich, sodass keine negative Prognose zu den in Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB dargestellten Kriterien besteht.

B 14 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen Störungen und Belästigungen insbesondere Lärmemissionen aus. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen.

Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, sodass keine negative Prognose zu den in Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB dargestellten Kriterien besteht (s. Kap. IV Einleitung zu A und B).

B 15 Nutzung erneuerbarer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energien wird durch die geplante Bebauung besonderer Wert zugemessen.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein Energiekonzept für die Grundschule erstellt. Durch die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, sodass keine negative Prognose zu den in Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB dargestellten Kriterien besteht.

B 16 Landschaftspläne und sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
Erhebliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts

Da das Plangebiet eine geringe Größe hat und somit kaum Einfluss auf die Umweltpläne wie Luftreinhaltepläne und Lärminderungspläne (Immissionsschutzpläne) haben wird, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf deren Darstellung zu rechnen (s. Kap. IV 2.2).

B 17 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebiets, in dem die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte

nicht überschritten werden. Die Bewertung ist daher nicht von Belang für die Planung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten (s. Kap. IV 2.2).

B 18 Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Erhebliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstaben a-d:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase / Betriebsphase – Änderung der Wechselwirkungen durch geplantes Vorhaben: der Bebauungsplan ermöglicht zusätzliche Versiegelung und Überbauung im Plangebiet. Dies wirkt sich auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes aus, indem Lebensraum verloren geht. Zusätzlich wird der Abriss von Gebäuden ermöglicht. Auch dieser wirkt sich auf das Wirkungsgefüge aus, indem Lebensräume von Tieren zerstört werden – Begrünungsmaßnahmen wirken sich positiv auf die Wechselwirkungen aus
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Durch Verdichtung der Bebauung höhere Versiegelung und damit Verlust von Boden – Aufgrund der engen Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen Auswirkung auf die Wechselwirkungen mit anderen Umweltbelangen Betriebsphase – Verlust von Boden hat den Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen zur Folge – Stärkere Aufheizung bisher freien Geländes führt zum Verlust der Kaltluftentstehung, verändert die Luftaustauschbewegungen im Plangebiet und somit das Kleinklima – Versiegelung bedingt Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung. Folge: Veränderung des Wasserhaushaltes – Gemeinsam mit kleinklimatischen Veränderungen entstehen geänderte Standortverhältnisse für Pflanzen und Tiere – Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die aus der Aufstellung des Bebauungsplans resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch landespflegerische Maßnahmen ausgeglichen, die zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe dienen. Hierzu wird auf die Begründung / Festsetzungen verwiesen
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie	während Bauphase / Betriebsphase – Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keinen erheblichen Störungen und Belästigungen aus – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine

Erhebliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstaben a-d:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
der Verursachung von Belästigungen	erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf
Bewertung: Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander werden durch Bebauung und Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche negativ beeinflusst. Durch Festsetzungen zum Versiegelungsgrad und zum Anpflanzen von Gehölzen wird dem entgegengewirkt. Aufgrund der relativ kleinen Fläche und die östlich und nördlich anschließenden Freiflächen, sind die Wechselwirkungen als nicht erheblich beeinträchtigt einzuschätzen.	

B 19 Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebiets z. B. nach Seveso-III-Richtlinie. Ebenso sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Somit hat auch die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (s. IV A19).

B 20 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Für die Ausführungen zu Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB wird an dieser Stelle auf Kapitel B4 verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ergänzend wird mit § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB vorgegeben, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

B 21 Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wie

- Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bodenbereiche,

- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen durch Bodenverdichtungen, -aushub, -auffüllung, -umlagerung und Lagerhaltung,
- Verlust und Abnahme von natürlichen Versickerungsflächen durch Überbauung und Versiegelung, dadurch Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Änderung des Landschaftsbildes durch die bauliche Inanspruchnahme von einem bisher durch Grünstrukturen geprägten Bereich.

Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung anhand der Kompensationsverordnung - KV vom 26.10.2018 durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.

In Bezug auf den Ausgleich für den Eingriff wird auf Kap. 3 verwiesen. Es erfolgen an dieser Stelle daher keine Ausführungen zu Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB.

B 22 Erfordernisse des Klimaschutzes

Siehe IV B 7 und B 15.

B 23 Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. Anlage 1 Nr. 2 a BauGB)

Bei **Durchführung der Planung** bleibt der bestehende Umweltzustand im Plangebiet in den Grundzügen erhalten. Im nördlichen Bereich wird es zu einer zusätzlichen Bebauung kommen. Damit gehen die Versiegelung von Bodenflächen und eine Abnahme von Grünstrukturen in einem untergeordneten Umfang einher. Durch die Planung kommt es zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand im Plangebiet.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ist davon auszugehen, dass der bestehende Umweltzustand im Plangebiet beibehalten wird. Das Plangebiet wird weiterhin in seinen heutigen Funktionen als Veranstaltungshalle, Parkplatz, Sportfläche und Ackerfläche genutzt werden.

C Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Anlage 1 Nr. 2 c BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

C 1 Tiere

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Tiere
während Bauphase
– Anlage von biotopwirksamen Strukturen (Baumpflanzungen, Grünanlagen) Festlegung eines Mindestanteils an zu begrünender Grundstücksfläche – Beseitigung von Grünbestand sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) – Möglichst Erhaltung der Baumreihe im Süden und Südosten oder Teile davon

– CEF-Maßnahmen werden nicht notwendig
Betriebsphase
– Für die entstehende Randeingrünung sollten Gehölzstrukturen mit Bäumen sowie höheren und dichten Sträuchern und Hecken vorgesehen werden, in denen sich geeignete Bruthabitate von Gehölzbrütern entwickeln können – Für Höhlenbrüter sollte im vorhandenen Baumbestand der westlichen Plangebietsteile die Anbringung von min. 5 Nistkästen vorgesehen werden – Am Schulgebäude sollten an bau- wie artenschutzfachlich geeigneter Stelle bauliche Strukturen vorgesehen werden, die als Lebensstätten für an den Gebäuden brütenden Vogelarten geeignet sind und Raum für min. 10 Brutplätze bieten, z. B. in Form von Nist- und Einbausteinen – Nischen oder Hohlräume sollten in die Fassade oder den Dachbereich integriert werden, die als Lebensstätten für Fledermäuse geeignet sind, z. B. in Form von Nist- und Einbausteinen, Raum für min. 10 Quartiermöglichkeiten – Verwendung insektenfreundlicher Leuchten mit Mindestschutzart IP 43 (kein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper) und mit einer Ausleuchtung durch Abschirmung in den unteren Halbraum – An öffentlichen Gebäuden sind Nistkästen vorzusehen (s. o. g. Maßnahmen) – Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag – Monitoring

C 2 Pflanzen

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen
während Bauphase / Betriebsphase
– Anpflanzflächen in den Randbereichen des Plangebiets, besonders im Osten und Süden – Ergänzung der Baumreihe im Osten – Gärtnerisches Anlegen der nicht überbauten und nicht befestigten Flächen zur Durchgrünung des Plangebiets – Begrünung der Dachflächen und der Fassadenflächen – Baumschutzmaßnahmen für die Birken im Osten – Aufwertung der westlichen Grünfläche an der Sporthalle durch Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern – Alle im und in unmittelbarem Einflussbereich der Baustelle befindlichen Bäume sind gemäß der einschlägigen Normen (FLL, DIN und RAS-LP, ZTV) zu schützen. Lagerung von Material und Baumaschinen im Traufbereich der Bäume ist untersagt. Ein Befahren des Traufbereiches ist ebenfalls nicht gestattet. Ggf. sind auch Wurzelvorhänge zu errichten.

C 3 Fläche

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Fläche
während Bauphase
– Für Baustelleneinrichtung bereits überbaute oder verdichtete Flächen wählen – Ausgleich für Fläche ist erforderlich
Betriebsphase
– --

C 4 Boden

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Boden
während Bauphase / Betriebsphase
– Einsatz bodenschonender Baugeräte wo es sinnvoll und nötig ist – Für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollen bereits überbaute oder verdichtete Flächen gewählt werden – Die Versiegelung und Überbauung von Boden soll durch sparsamen Flächenverbrauch minimiert werden – Nach Möglichkeit soll der Oberboden während der Bauphase gesichert und wiederverwendet werden – Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen für befestigte Flächen – Erhalt von unversiegelten Bereichen – Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens

C 5 Wasser

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Wasser
während Bauphase
– Grundwasser – Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen – Erhalt von unversiegelten Bereichen – Es sind keine Wandhydranten oder sonstige Brandbekämpfungsanlagen, welche an das Trinkwassernetz angebunden sind, erforderlich.
Betriebsphase
– Versickerung des Niederschlagswassers wegen hohen Grundwasserständen nicht möglich, daher gedrosselte Einleitung in den Klingenbach der neu beplanten Flächen bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal oder gedrosselt in den Klingenbach der Bestandsflächen vorgesehen

C 6 Luft

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Luft
– Bei dem Bau der Grundschule Maßnahmen aus dem Energiekonzept, das im Rahmen des Bauantrages erstellt wird, berücksichtigen

C 7 Klima

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Klima
während Bauphase / Betriebsphase
– Berücksichtigung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassenen Energieeinsparverordnung sowie des StVV-Beschluss Nr. 0660 aus 2006: „Energiesparend Bauen in Wiesbaden“ – Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche – Zulassen von regenerativen Energieträgern und passiven Energiesparmaßnahmen – Anlage Baum- und Strauchpflanzungen mit positiven klimatischen Auswirkungen – Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten – Regenwasserrückhaltung – Extensive Dachbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen – Fassadenbegrünung – Helle Beläge und Fassaden

C 8 Wirkungsgefüge

Geplante Maßnahmen für das Wirkungsgefüge
Die Versiegelung des Bodens im Norden beeinflusst die Verfügbarkeit von Boden und damit von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen. Ebenso beeinflusst die Versiegelung durch den Bau der Grundschule die Aufheizung von Luft, Kaltluftentstehung und Luftaustauschbewegungen, also das Kleinklima. Der Oberflächenabfluss und somit die Grundwasserneubildung werden ebenfalls durch den Neubau und zusätzliche Versiegelung beeinflusst, also der Wasserhaushalt im Plangebiet. Ein verringerter Lebensraum für Pflanzen bedingt das Vorhandensein von Tieren. Die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Dachbegrünung wirken dem jedoch positiv entgegen. Sie dient der Verbesserung des Klimas und bietet Lebens- und Nahrungsräume für Vögel, Fledermäuse und ggf. weitere Tiere.
während Bauphase / Betriebsphase
– Eingeschränkte Überbauung und Versiegelung sowie die Anpflanzung von Gehölzen kann die Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges minimieren – Schaffung von unversiegelten Flächen – Rückführung des Regenwassers in den natürlichen Kreislauf

C 9 Landschaft

Geplante Maßnahmen für die Landschaft
während Bauphase
– Planung wird durch landschaftsgerechte Farb- und Materialwahl bei der Fassaden- und Dachgestaltung in die Landschaft einpasst
Betriebsphase
– Begrenzung der baulichen Höhe – Eingrünung in Form von Dachbegrünung und Baum- und Gehölzpflanzungen – Festsetzen einer maximalen Gebäudehöhe und Grundstücksgröße – Festsetzen von Anpflanzflächen / Erhaltflächen

C 10 Biologische Vielfalt

Geplante Maßnahmen für die biologische Vielfalt
während Bauphase / Betriebsphase
– Die Begrünung der Dachflächen sowie Begrünungsmaßnahmen in den Randbereichen sowie im Außenbereich der Grundschule wirken sich positiv auf die biologische Vielfalt aus – Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen und Dachbegrünung

C 11 Natura 2000-Gebiete

s. Kap. IV 2.3.

C 12 Mensch und Bevölkerung

Geplante Maßnahmen für das Mensch und Bevölkerung
während Bauphase
– Für die Gefährdungsabschätzung des Kampfmittelverdachts sind weitere Daten erforderlich – Erholung – Einhalten der gesetzlich geregelten Ruhezeiten – Ein Geruchs- und Schallgutachten wegen der landwirtschaftlichen Betriebe braucht nicht erstellt zu werden, da im Einwirkungsbereich des Plangebiets keine landwirtschaftlichen Betriebe mit schädlichen Umwelteinwirkungen vorhanden sind. – Immission/Emission – Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung für Mischgebiete werden eingehalten bzw. unterschritten, es sind daher keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich – Ergänzen der Baumreihe im Osten und Süden, um das Plangebiet abzuschirmen
Betriebsphase
– Immissionen – Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich – Risiken – Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten

C 13 Kultur- und Sachgüter

S. Kap. IV 2.3.

C 14 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
während Bauphase	
– Erholung – Einhalten der gesetzlich geregelten Ruhezeiten – Immission/ Emission – Die eingesetzten Techniken und Stoffe werden nach Möglichkeit dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nach diesem verwendet. – Auf einen möglichst schonenden Umgang mit der Umwelt ist zu jeder Zeit zu achten. – Anfallende während der Bauphase erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet.	
Betriebsphase	
– Erholung – Anlage von Anpflanzflächen, um das Grundstück in landschaftlicher Umgebung einzubinden – Ergänzendes Sportangebot zur Erholung – Immissionen – -- – Risiken – Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten	

C 15 Nutzung erneuerbarer Energie

Geplante Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energie	
während Bauphase	
– --	
Betriebsphase	
– Nutzung von Solartechnik (Photovoltaik) in Verbindung mit Dachbegrünung – Für die Wärmeversorgung der Grundschule und zukünftig auch der Turnhalle (nach Sanierung) ist eine Pelletheizung als Zwei-Kesselanlage vorgesehen – Das Gebäude der Grundschule erhält (in Teilräumen) zentrale Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung (ca. 80 %). – Die Warmwasserversorgung erfolgt dezentral elektrisch.	

C 16 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind die Ziele der vorhandenen Landschaftspläne nicht als gefährdet anzusehen. Die Bewertung ist daher nicht von Belang für die Planung. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

C 17 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

S. Kap. IV B 17

C 18 Wechselwirkungen

Geplante Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energie
während Bauphase / Betriebsphase
– Anpflanzen von Bäumen und Nistkästen als Lebensräume – Verbesserung von Luft und Klima durch Anpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung und Verwendung heller Fassaden- und Bodenbeläge – Rückhaltung von Niederschlag durch Retentionsflächen und Dachbegrünung – Bodengebundene Freiflächen erhalten / schaffen

C 19 Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebiets z. B. nach Seveso-II-Richtlinie. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

D **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (gem. Anlage 1 Nr. 2 d BauGB)**

Das Vorhaben fügt sich in das städtebauliche Konzept der Stadt Wiesbaden für den Ortsteil Breckenheim ein. Die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung der Fläche ist bereits in diesem Konzept getroffen worden. Eine alternative Planungsmöglichkeit kommt daher nicht in Betracht.

Der Bebauungsplan weicht nicht von den Vorgaben des GOP ab.

E Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen (gem. Anlage 1 Nr. 2 e i. V. m § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

S. IV A19 und B19.

3 Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung

In den §§ 14, 15 und 18 BNatSchG sind Eingriffe wie folgt definiert:

„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB ist bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Inwiefern ein Eingriff ausgeglichen werden kann, ist durch die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung zu belegen.

Grundlage der Berechnung ist der Vorentwurf des Bebauungsplans, Variante 1, vom 22.04.2020 sowie die Festsetzungen vom 22.04.2020.

Kompensationsbedarf B-Plan "Grundschule Breckenheim", Wiesbaden, OT Breckenheim

Entwurf, 10.08.2020

	Nutzungstyp		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
	nach Anlage 3 KV			vorher	nachher	vorher	nachher
Typ-Nr.	Bezeichnung	Erläuterung				Sp.4xSp.5	Sp.4xSp.6
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Bestand vor Eingriff							
11.221	Straßenbegleitgrün		14	1.138		15.932	
10.610	bewachsene Feldwege		25	91		2.275	
11.221	strukturarme Grünanlagen		14	3.109		43.526	
11.191	Acker, intensiv genutzt		16	4.280		68.480	
11.224	Intensivrasen z.B. in Sportanlagen		10	643		6.430	
10.510	versiegelte Fläche	Tennenfläche	3	5.770		17.310	
10.510/10.520	nahezu versiegelte Flächen	Asphalt, Pflaster	3	6.425		19.275	
10.710	Dachflächen, ohne Regenwasserversickerung	Dachflächen und überdachte Flächen	3	2.830		8.490	
04.110/210	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht	53 Stück, Einzelbäume im Westen, Baumgruppe im Südwesten, Baumreihe im Südosten	34	1.147		38.998	
	Flächenausgleich*	Bäume		-1.147			

	1. Zustand nach Ausgleich /					
11.221	gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	Anpflanzflächen, außer Fläche westlich der Halle, und Straßenbegleitgrün, s. Festsetzung A 9.3	14		1.981	27.734
10.510/10.520	nahezu versiegelte Flächen, mit Ableitung des Regenwassers in Klingenbach	Leichtathletikbereich	3		4.163	12.489
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich,	westlich und südlich der Sporthalle, s. Festsetzung A 10.2	14		1.475	20.650
10.510/10.520	nahezu versiegelte Flächen	Parkplatz, Schulhof, etc., s. Festsetzung A 2.1	3		5.500	16.500
10.510	nahezu versiegelte Flächen	Verkehrsflächen und Wirtschaftswege	3		5.667	
10.710	Dachflächen, ohne Regenwasserversickerung	10 % der Sporthalle und der Grundschuldachfläche für techn. Aufbauten etc., s. Festsetzung A 2.1 und A 9.1	3		550	1.650
10.720	Dachfläche extensiv begrünt; begrünte Fundamente ohne Pflege, Sukzession	90 % der Sporthalle und der Grundschuldachfläche, s. Festsetzung A 2.1 und A 9.1	19		4.950	94.050
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht	Erhalt, 10 Stück, s. Festsetzung A 10.1	34		387	13.158
04.120	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht	Neupflanzung, 20 Stück à 3 m², Schulhof und südliche Schulbereichsgrenze, 17 à 3 m² im Bereich Sportflächen, s. Festsetzung A 10.1	23		111	2.553
	Flächenausgleich*	Bäume			-498	
					24.286	24.286
					220.716	188.784

Defizit: 31.932
14%

* Der Abzug der Baumflächen ergibt sich aus der doppelten Berechnung der Fläche, welche von der Baumkrone überstanden wird. Den Einzelbaum berechnet man mit Punkten pro m² Kronentraufe. Zusätzlich wird die Fläche aufgewertet mit den Punkten des darunter liegenden Biototyps. Somit ist die Fläche doppelt in der Berechnung und muss einmal abgezogen werden, um wieder auf die richtige Fläche des Geltungsbereiches zu kommen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 220.716 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 188.784 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einer Biotopwertdifferenz von 31932 Wertpunkten, bzw. einem Defizit von 14 %.

4 Bodenbewertung

In der Darstellung der „Bodenfunktionalen Gesamtbewertung“ im BodenViewer Hessen wird ein Großteil des Plangebiets nicht bewertet. Da in diesem Bereich bereits ein hoher Versiegelungsgrad vorliegt, erreicht der Boden keinen Erfüllungsgrad mehr. Lediglich im Nordosten des Plangebiets kann der Funktionserfüllungsgrad 3 - mittel angenommen werden. Diese Bewertung ergibt sich aus den Einzelbewertungen der Parameter Standorttypisierung (3), Ertragspotenzial (4), Feldkapazität (3) und Nitratrückhaltevermögen (3), wie sie in der folgenden Abbildung dargestellt werden. Die Acker- und Grünlandzahl wird mit > 60 bis ≤ 65 angegeben.

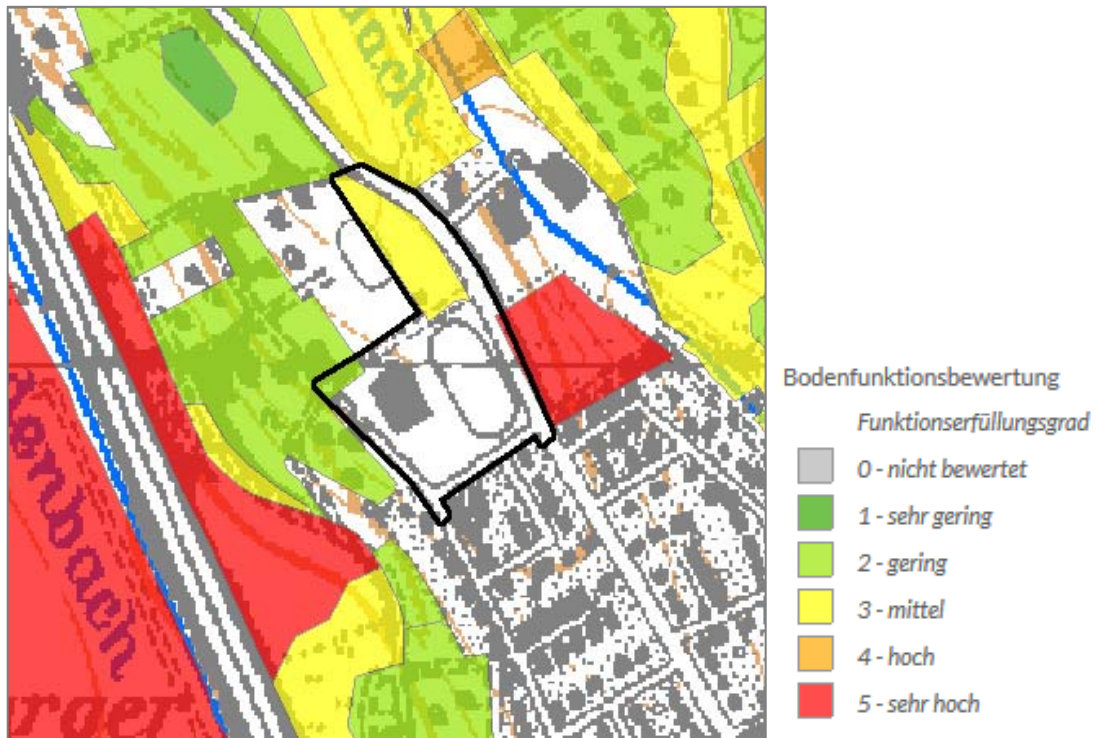
BodenViewer Hessen:

Abbildung 12: Bodenfunktionale Gesamtbewertung (BodenViewer Hessen)

Umweltfolgenabschätzung Boden

Wirkfaktor	Boden(Teil)funktion							
Betroffenheit der Bodenteilfunktion + Regelmäßig betroffen X Je nach Intensität betroffen * Evtl. betroffen, jedoch nicht untersuchungsfähig bzw. -würdig - i.d.R. nicht beeinträchtigt	Lebensraumfunktion				Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes		Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Pflanzen	Lebensraum für Tiere	Lebensraum für Bodenorganismen	Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt		
Bodenabtrag	x	+	*	*	x	*	x	+
Bodenversiegelung	x	+	*	*	+	*	x	+
Auftrag/Überdeckung	+	+	*	*	+	x	x	+
Verdichtung	-	+	*	x	+	x	x	*
Stoffeintrag	+	+	*	x	x	x	+	*
Grundwasserstandsänderung	x	x	*	*	+	x	x	+

4.1 Beeinträchtigungen des Bodens

Gemäß § 1 Satz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

4.2 Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur Begrünung festgesetzt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

4.3 Numerische Bilanzierung

Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung anhand der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Bodenzustandes vor und nach den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffen, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Dieser Rechnung wird die Berechnung der im Plangebiet möglichen ausgleichenden Maßnahmen für den Boden gegenübergestellt.

Eine bodenfunktionale Bewertung liegt im Plangebiet nur für die Ackerfläche vor. Daher wird die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nur für diesen Bereich durchgeführt.

Die Ackerfläche hat eine Größe von 4.280 m². Die Bewertung ist eingangs des Kapitels 3 aufgeführt. Eine Überlagerung der Bodenbewertung mit der Planung stellt die Flächenverteilung und -aufteilung dar.

Wie die Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zeigt, kann der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft vor Ort nicht vollständig ausgeglichen werden. Er verbleibt ein Defizit von 31.932 Wertpunkten.

Die Kompensation kann durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Kiesgrube Delkenheim erfolgen. Das Umweltamt hat für die seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Zwecke der Bereitstellung von Kompensationsflächen angekauften Flächen der Kiesgrube Delkenheim ein Kompensationskonzept erstellt, das parallel zur Aufstellung städtischer Bebauungspläne umgesetzt wird. Dem ermittelten Kompensationsdefizit in Höhe von 31.932 Wertpunkten wird auf Grundlage des Kompensationskonzepts eine Teilfläche der Kiesgrube Delkenheim von 1.008 m² zugeordnet.



Abbildung 13: Überlagerung GOP mit Bodenfunktionaler Gesamtbewertung

Ermittlung der Wertstufen und der Differenz für die Teilflächen der Planung vor und nach dem Eingriff (Konfliktanalyse/Auswirkungsprognose)

Teilflächen der Planung nach Wertstufen vor dem Eingriff	Fläche	Wertstufen vor Eingriff				Wertstufen nach Eingriff				Wertstufendifferenz des Eingriffs			
		Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial (m241)*	Ertrags-potenzial (m238)	Feld-kapazität (m239)	Nitratrück-halte-vermögen (m244)	Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial*	Ertrags-potenzial	Feld-kapazität	Nitratrück-halte-vermögen	Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial*	Ertrags-potenzial	Feld-kapazität	Nitratrück-halte-vermögen
Leichtathletiksportanlage	3.305,00	0,33	4	3	3		0	0	0	0,00	4,00	3,00	3,00
Grünfläche / Freifläche bei Leichtathletikanlage	975,00	0,10	4	3	3		3,00	2,25	2,25	0,00	1,00	0,75	0,75
	4.280,00	0,43											

Die Herstellung der Leichtathletikanlage hat eine Versiegelung der vorherigen Ackerfläche zur Folge. Versiegelung führt zu Wertstufe 0 und damit zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Die Wirkfaktoren auf der geplanten Freifläche innerhalb der Leichtathletikanlage sind Bodenverdichtung, Erosion und Stoffeintrag. Von diesen baubedingten Beeinträchtigungen ist auszugehen, wenn diese nicht während der Bauphase abgeäunt werden. Dies führt zu 25 % Bodenfunktionsverlust bislang nicht versiegelter oder beeinträchtigter Flächen.

Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Teilflächen der Planung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Fläche	Wertstufendifferenz des Eingriffs				Wertstufendifferenz nach Berücksichtigung der MM				Kompensationsbedarf			
			Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial	Ertrags-potenzial	Feld-kapazität	Nitratrück-halte-vermögen	Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial	Ertrags-potenzial	Feld-kapazität	Nitratrück-halte-vermögen	Standort-typisierung; Biotop-entwicklungspotenzial*	Ertrags-potenzial	Feld-kapazität	Nitratrück-halte-vermögen
Leichtathletiksportanlage	keine	0,33	0,00	4,00	3,00	3,00	0,00	0,00	4,00	3,00	0,00	0,00	1,32	0,99
Grünfläche / Freifläche bei Leichtathletikanlage	keine	0,10	0,00	1,00	0,80	0,80	0,00	0,00	1,00	0,80	0,00	0,10	0,08	0,08
Summe Ausgleichsbedarf nach Gesamtsumme											0,00	1,42	1,07	1,07
												3,56		

Innerhalb der Leichtathletikanlage sind keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Jedoch ist auf den Dachflächen innerhalb des Plangebiets, südlich und südwestlich der Leichtathletikanlage, eine extensive Begrünung vorgesehen. Wie in der naturschutzfachlichen Bilanzierung wird daher auch hier von einer extensiven Dachbegrünung von 90 % der Gesamtdachfläche der Hauptgebäude (Grundschule und Halle) im Plangebiet ausgegangen. Dies führt zu einer Minderung des gesamten Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden im Bereich der heutigen Ackerfläche und geplanten Leichtathletikanlage von 3,56 Bodenwerteinheiten.

Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der Maßnahmenbewertung für die Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen (AM)	Fläche ha	Wertstufendifferenz der Ausgleichsmaßnahme(n)				Kompensations- wirkung (BWE)
		Standort- typisierung; Biotopentwick- lungspotenzial*	Ertrags-potenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalte- vermögen	
extensive Dachbegrünung von 90 % der Gesamtdachflächen (von 5.500 m²) (einschichtig) mit max. 10 cm Substrat und 25 Vol.-%	0,5	0	0,4	0,2	0	0,3
Summe Ausgleichs nach Bodenfunktionen (BWE)						0,3
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)						3,56
Verbleibende Beeinträchtigungen						-3,26
Summe ha	0,5					

Als Minderungsmaßnahme für den Eingriff in den Boden kann die Dachbegrünung der Gebäude im Plangebiet angerechnet werden. Es verbleibt eine auszugleichende Beeinträchtigung von 3,26 Bodenwertpunkten. Der naturschutzrechtliche und der Ausgleich für den Boden erfolgt über das Ökokonto der LH Wiesbaden.

5 Zusätzliche Angaben (gem. 3 Anlage 1 Nr. 3 BauGB)

5.1 Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung (gem. Anlage 1 Nr. 3 a BauGB)

Zur Erstellung des Umweltberichtes für den Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ wurde eine Bestandsaufnahme des Gebiets vorgenommen. Weiterhin lagen folgende Fachplanungen und Gutachten zur Beurteilung der Umweltsituation vor:

- Auswertung vorhandener Unterlagen (Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Umweltdaten im Internet, Klimakarten der Landschaftsplanung)
- Umweltatlas Hessen (HLNUG, atlas.umwelt.hessen.de)
- Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, Eppstein, 14.10.2019.
- Klimafolgenbetrachtung zum Bebauungsplan „Grundschule Breckenheim“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim, Ökoplana, Mannheim, Juli 2019
- Freizeit und Erholung, Teiluntersuchung zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, Breckenheim
- Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag 2019 - mit ergänzenden Untersuchungen zu eventuellen Zauneidechsenvorkommen im Frühjahr 2020, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 15.05.2020
- Geotechnischer Bericht, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Wiesbaden, Neubau Sportfelder, HydroData GmbH, Wiesbaden, 12.02.2020
- Abfalltechnische Untersuchung von 2 Auffüllungsmischproben und einer Mischprobe des gewachsenen Bodens, Baugrundbüro Simon, Wiesbaden, 23.09.2019
- Baugrunderkundung und Grundstücksberatung, Baugrundbüro Simon, Wiesbaden, 23.09.2019
- eigene Bestandserhebungen (s. Abbildung 8).

Unter Einbeziehung der vorliegenden Umweltinformationen wurde eine verbalargumentative Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen. Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) (gem. Anlage 1 Nr. 3 b BauGB)

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) wird die Stadt insbesondere die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Durchführung der Begrünungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets überprüfen.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. Anlage 1 Nr. 3 c BauGB)

Durch den Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ werden die Voraussetzungen für den Bau einer Grundschule sowie für die Erweiterung bereits bestehender Sportflächen geschaffen.

Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche werden neue Bauflächen geschaffen. Grünflächen sichern zudem eine Eingrünung des Ortsrandes in Richtung der Freiflächen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 ha.

Das Plangebiet setzt sich zurzeit aus einer heterogen genutzten Fläche aus Parkplatzfläche, Gebäuden, Sportplatz, Ackerfläche, Straßen und Grünflächen zusammen.

Durch die Planung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter. Die Beeinträchtigung betrifft vor allem den Boden. Lediglich ein Teil der Fläche wird versiegelt und für eine Bebauung genutzt. Für die Schutzgüter Fläche, Klima und Wasser sind die Beeinträchtigungen als mittel, für Mensch, Flora und Fauna, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter als gering einzustufen.

6 **Quellen (gem. Anlage 1 Nr. 3d BauGB)**

Fachgesetze

Siehe Kapitel IV 2.1.

Literatur

Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 139, Frankfurt am Main, Brigitte Schwenzer, 1967

Gutachten

Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, Eppstein, 14.10.2019.

- **Klimafolgenbetrachtung** zum Bebauungsplan „Grundschule Breckenheim“ im Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim, Ökoplane, Mannheim, Juli 2019
- **Freizeit und Erholung**, Teiluntersuchung zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, Breckenheim
- **Faunistische Erhebung mit Artenschutzbeitrag 2019 - mit ergänzenden Untersuchungen zu eventuellen Zauneidechsenvorkommen im Frühjahr 2020**, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Büro für Angewandte Landschaftsökologie, 15.05.2020

- **Geotechnischer Bericht**, Lern- und Sportcampus Breckenheim, Wiesbaden, Neubau Sportfelder, HydroData GmbH, Wiesbaden, 12.02.2020
- **Abfalltechnische Untersuchung von 2 Auffüllungsmischproben und einer Mischprobe des gewachsenen Bodens**, Baugrundbüro Simon, Wiesbaden, 23.09.2019
- **Baugrunderkundung und Grundstücksberatung**, Baugrundbüro Simon, Wiesbaden, 23.09.2019

Onlinequellen

- **Hessisches Landesamt für Naturschutz**, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- **Hochwasserrisikomanagementpläne Hessen** (HWRM), September 2019; [<http://hwrn.hessen.de/>]
- **Hessische Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL Hessen), September 2019; [<http://wrml.hessen.de/>]
- **Hessisches Naturschutzinformationssystem** (NATUREG), September 2019; [<http://natureg.hessen.de/Main.html>]
- **Umweltatlas Hessen**, September 2019; [<http://atlas.umwelt.hessen.de>]
- **RP Darmstadt (2010): Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010**. Darmstadt. [online: <https://landesplanung.hessen.de/regionalpl%C3%A4ne/regionalplans%C3%BCdhessen>]
- **Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)
- **Geoportal Wiesbaden**, September 2019; [online: <http://geoportal.wiesbaden.de>]
- **Luftreinhalteplan für den Ballungsraum RheinMain: 2. Fortschreibung Teilplan Wiesbaden, (HMUKLV) (Februar 2019). Februar 2020**; [online: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/luftreinhalteplan_fuer_den_ballungsraum_rhein-main_2._fortschreibung_teilplan_wiesbaden_0.pdf]
- **Lärmaktionsplan Hessen: Teilplan Straßenverkehr (2. Stufe), Regierungsbezirk Darmstadt (März 2016). August 2019**; (online: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/LAP_Strasse%202.%20Stufe%20gesamt)